

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 143 (1975)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirche und Politik

Vorbemerkung

Soll die Kirche als solche, nicht der einzelne Gläubige, was selbstverständlich sein sollte, Politik treiben? D. h. sollen offizielle Instanzen der kirchlichen Gemeinschaft, vor allem deren Amtsträger, aber auch von ihr beauftragte Gremien von Fachleuten zu politischen Fragen für sie und in ihrem Namen Stellung nehmen? Das Problem, so alt wie die Kirchengeschichte¹, scheint sich heute mit neuer Dringlichkeit zu stellen und nur allzu leicht Polarisationen zu zeitigen². Am deutlichsten artikuliert sich die Kontroverse in den letzten Jahren wohl am sog. Antirassismusprogramm des Weltkirchenrates, das von seiner finanziellen Unterstützung auch einige nichtgewaltlose Befreiungsbewegungen nicht ausschloss. Die öffentliche politische Tat ist jedoch keineswegs bloss die Frucht einer momentanen Regung. Vielmehr entspringt sie einer theoretisch theologischen Überlegung, für welche die äussere Ak-

tion bewusst Zeichen sein sollte³. Diese theologische Überlegung gilt es kurz zu umreissen, wenn man den kritischen Zugang zur heutigen Fragestellung nach «Kirche und Politik» finden will.

Politik aus theologischem Anspruch

«Die Verpflichtung zum Einsatz für sozial bedrückte und benachteiligte Volksschichten, Klassen und Gruppen aus der christlichen Botschaft als solcher kann sich nicht auf die direkte Hilfe oder Liebestätigkeit am Einzelnen beschränken, sondern sie muss zugleich auf eine Veränderung jener Strukturen hinarbeiten, welche solche Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten ermöglichen, d. h. sie fordert einen politischen Einsatz!» Diese Einsicht, welche für die amerikanische «Social Gospel»-Bewegung (W. Rauschenbach 1861—1918) typisch ist, und auch den sog. religiösen Sozialismus in unserem Land (L. Ragaz, K. Barth, A. Rich u. a.) prägt, steht wesentlich hinter den genannten Initiativen des Weltkirchenrates, vor allem auch hinter der politisch brisanten sog. «Theologie der Revolution» eines R. Shaull, die, ohne unbedingt schon Gewalt als Mittel zu propagieren, strukturelle Ungerechtigkeit radikal zu verändern verlangt⁴.

Katholischerseits wäre, theologisch allerdings sehr viel ausgewogener, im ähnlichen Sinn auf die südamerikanische Befreiungstheologie (G. Gutierrez) hinzuweisen, während, einem allerdings häufigen Missverständnis zum Trotz, die sog. «politische Theologie» (J. B. Metz) nicht so sehr die politisch gestalterische Initiative im Auge hat, als vielmehr, hier angeregt von der kritischen Theorie der neomarxistischen Frankfurter Schule, die

gesellschaftliche Bedingtheit und Wirksamkeit jeder theologischen Aussage⁵. Trotzdem hat auch diese Sicht dem politischen Engagement aus christlich sozial-ethischer Verantwortung Vorschub geleistet und die Forderung nach politischer Stellungnahme zu den akuten Zeitproblemen nicht nur seitens der Christen als einzelnen Personen, sondern auch und

Aus dem Inhalt

Kirche und Politik

Zum spezifisch kirchlichen Verhalten in politischen Fragen heute.

Ein vernachlässigtes Kapitel: Wortgottesdienst

Der Wortgottesdienst in der Liturgiekonstitution, seine Formen und seine pastorale Bedeutung heute.

Gastliche Gemeinde

Eine Predigtskizze zum Thema Tourismus.

Eucharistische Gastfreundschaft oder gegenseitige Eucharistiegemeinschaft?

Zur Kontroverse um den Synodentext.

Wie heute beichten?

Von der Gebiets- zur Projektmission

Wandlungen bei der Immenseer Missionsgesellschaft.

Eine schweizerische Nationalkirche in Rom

Zur Geschichte von «San Pellegrino degli Svizzeri» in der Vatikanstadt.

Deutschsprachige Seelsorge im Ausland

Eine Anfrage aus Deutschland.

Berichte

Laien als Gemeindeleiter, Interdiözesaner Pastoralrat und Kritik an Fernsehsendungen. Ehevorbereitung und Räte-Struktur.

Amtlicher Teil

¹ Vgl. dazu F. Furger, Politische Theologie erst heute? Freiburg/Schweiz 1972.

² Im Anschluss an verschiedene Resolutionen der Synode 72 hat es sich auch in der Schweiz erneut dringlicher zu stellen begonnen, was diese grundsätzlichen Überlegungen als hilfreich erscheinen lässt.

³ Das grosse Echo, das die Aktion, die sich gesamthaft auf einen Betrag in der Grössenordnung von 250 000 US\$ bewegte, zeigt, dass diese Absicht auch erreicht wurde.

⁴ Wer die mittelalterlichen Theorien zur möglichen Berechtigung des Tyrannenmordes, auch zum Beispiel bei Thomas von Aquin, kennt, wird sich hüten, hier vorschnell von einer mit dem Christentum unvereinbaren Sicht zu sprechen.

⁵ Man denke etwa, als besonders deutliches Beispiel, an Voraussetzungen und Auswirkungen einer Christ-Königs-Theologie im gesellschaftlichen Bereich.

wesentlich seitens der Kirchen und ihrer Exponenten in den letzten Jahren immer deutlicher werden lassen.

Politische Abstinenz der Kirche

Die Gegenposition allerdings zögerte nicht, sich ebenfalls zu akzentuieren: Ein politischer Einsatz der Kirche als solcher untergrabe einmal mehr die berechnete Pluralität der Meinungen innerhalb der Kirchen selber und fordere eine Einheitlichkeit, die mit ihrer wesentlichen Einheit in keiner Weise identisch sei. Zudem würde eine solche Politik seitens der Institution fast notwendigerweise von den Amtsträgern gemacht, die aber dazu fachlich weder ausgebildet noch befähigt seien. Einem Klerikalismus sei so einmal mehr Tür und Tor geöffnet. Was als Schulterchluss in einer Zeit der Verfolgung, wie etwa in der Zeit des Kulturkampfes, als sinnvolle Abwehr den geschlossenen Partei- und Verbandskatholizismus bedingt habe, dürfe daher keineswegs als Normfall angesehen oder gar zur ethischen Forderung erhoben werden⁶.

Kurz, das Geschäft der Politik solle von der Kirche den christlichen Politikern überlassen bleiben, wobei man allerdings, und hierin weniger konsequent, einer amtskirchlichen Empfehlung der eigenen christlichen Politik und Partei gegenüber sich nicht so abweisend gebärdete. Der Verdacht, dass es in der Kritik an der theologischen Forderung nach dem strukturverändernden politischen Engagement der Kirche weniger um die Politik als solche, als um ihren Inhalt, eben die betont veränderungswillige Position gegenüber der eher bewahrend konservativen Tendenz von traditionellen christlichen Parteien ging, konnte daher nie völlig zerstreut werden.

Tendenzielle Gefahren und Vorteile

Da jede Kirche, die keine Kleingruppe mehr ist, gesellschaftlich notwendigerweise zum politischen Faktor wird, ist ein völliges Fernstehen allem Politischen gegenüber eine Illusion, bzw. unrealistische Weltflucht. Trotzdem kann das politische Verhalten der Kirche als solcher, d. h. mittels ihrer Instanzen, verschieden konzipiert sein, wobei die beiden skizzierten Grundpositionen gleichzeitig auch ihre typischen Gefahren und Vorteile haben: Erlaubt die politisch engagierte Haltung ein deutliches und direktes Zeugnis gegen Ausbeutung und alle Formen der Ungerechtigkeit und damit für die Liebesbotschaft des Evangeliums, steht sie in der dauernden Gefahr von Klerikalismus und Ideologisierung, wo dann ins Auge gefasste Lösungsvorschläge für grössere Gerechtigkeit usw. nur allzuleicht auch in ihren konkreten und damit in dieser

Welt stets noch unvollkommenen, verbesserungsfähigen Formen aus religiöser Sicht verabsolutiert werden. Bloss Zeitbedingtes, und mag es hier und jetzt auch wirklich das Beste und berechtigterweise Zukunftsträchtige und Progressive sein, tritt so leicht mit göttlicher Autorität und entsprechendem Ausschliesslichkeitsanspruch auf. Zu religiösem Fanatismus im Politischen ist von da aus dann kein grosser Abstand mehr.

Umgekehrt aber ist die Abstinenz der kirchlichen Instanzen im Bereich des Politischen auch nicht einfach die Lösung, vermag doch in ihrem Schatten eine sich als christlich bezeichnende Instanz, sei es in früheren Jahrhunderten eine christlich-katholische Monarchie, sei es in der Neuzeit eine christliche Partei, leicht so fest zu etablieren, dass Kritik an ihr kaum mehr möglich ist. Der bekannte Vorwurf, die Kirche stütze faktisch stets die bestehenden Machtstrukturen (und damit natürlich auch deren Ungerechtigkeiten) wächst aus dieser Position und ist in vielen Fällen, in Geschichte und Gegenwart, alles andere als unbegründet.

Kurz: Politisches Engagement der Kirche als solcher ist und bleibt ein Dilemma, das die gesamte Kirchengeschichte mehr oder weniger deutlich durchzieht und weder in der Zwei-Schwerer-Theorie des Mittelalters, noch in der Konkordatsdiplomatie oder dem Verbands- und Partei-Katholizismus der Neuzeit, noch auch in einer Revolutionstheologie unserer Tage eine definitive Lösung gefunden zu haben scheint.

Soll man daher den Dingen resigniert einfach ihren Lauf lassen, die Kontroverse jenen überlassen, die darin offenbar noch einen Sinn sehen und im übrigen, besonders als kirchlicher Amtsträger, die Hände vom schmutzigen Geschäft der Politik lassen?

Die Frage so stellen, heisst sie verneinen. Aber gibt es dann einen Mittelweg? Als festes Rezept wird man, das lehrt wohl die Geschichte mit aller Deutlichkeit, darauf verzichten müssen. Im Sinn einiger Grundprinzipien lassen sich für das spezifisch kirchliche Verhalten in politischen Fragen aber m. E. doch einige Thesen festhalten.

Einige Grundprinzipien

1. Wo eine bestimmte politische Massnahme oder gar eine ganze Gesellschaftsordnung die zwischenmenschliche Gerechtigkeit langfristig und schwerwiegend verletzt, wo Privilegierungen auf Kosten benachteiligter Gruppen gefestigt und ausgebaut werden und Christen wie deren Kirche an diesem Prozess irgendwie beteiligt sind, da können und dürfen die kirchlichen Instanzen nicht schweigen, weil sie sonst in ihrem Zeugnis für das Evangelium der Liebe prinzipiell un-

glaubwürdig würden. In diesem Sinn ist beispielsweise die Stellungnahme der südamerikanischen Bischöfe gegen die sozialen Missstände auf diesem Kontinent zu verstehen⁷, und analog konnte ein Projekt zur notwendigen Stabilisierung der Fremdarbeiterbestände in der Schweiz, das zum Mittel der Ausweisung hätte greifen müssen und eine Regelung auf dem Rücken der sog. «Saisonniers» bedingt hätte, kirchlicherseits nicht unwidersprochen bleiben.

2. Bei aller Klarheit im Prinzipiellen ist dagegen bei der meist gegebenen Vielfalt der konkreten Möglichkeiten der Verwirklichung eine konkrete kirchliche Stellungnahme eher hinderlich. So kann man als Christ bei aller prinzipiellen Bejahung der Mitbestimmung als einem Postulat grösserer Menschlichkeit im Bereich von Industrie und Wirtschaft über die Effizienz und Gerechtigkeit der verschiedenen Modelle in guten Treuen auch verschiedener Ansicht sein. Wo ein Modell als das christliche hingestellt würde, wäre daher auch die Gefahr verabsolutierender Ideologisierung schon gegeben.

3. Da aber diese klare Unterscheidung in der konkreten Praxis eher selten ist und je nach Standpunkt die gleiche Frage dem einen als prinzipielle, dem andern noch als Modellvariante erscheint, entstehen Unsicherheiten. In diesen Fällen wären m. E. eindeutige kirchenamtliche Stellungnahmen ebenso unangebracht wie völliges Schweigen. Hilfreich wären hier vielmehr klare Aussagen über begrenzende Prinzipien, jenseits derer Mitmenschlichkeit und Gerechtigkeit mit Sicherheit verletzt würden. Nicht so sehr eine bestimmende, wohl aber eine steuernde Funktion im Sinn der christlichen Ideale entspricht hier den sachlichen Erfordernissen.

4. Wo, wie das in den in der Schweiz üblichen Vernehmlassungsverfahren bei der Erarbeitung von Gesetzesvorlagen geschieht, auch die Kirchen über ihre Leitungsgremien begrüsst werden, dürfen sich diese dem geforderten Dienst selbstverständlich nicht verschliessen, sondern haben im Licht der vom christlichen Glauben vertretenen Ideale unbedingter Mitmenschlichkeit diesen kritischen Beitrag zu leisten.

Dass für diese politischen Funktionen, besonders für das in den Punkten 3 und 4 Genannte, kirchenamtliche Stellen fachlich kompetenter Beratungsstellen bedürfen, ist eigentlich selbstverständlich. Wenn die Schweizerische Bischofskonferenz sich dazu in den letzten Jahren die sog. Iustitia et Pax-Kommission aufgebaut hat und auch die Synoden mehrfach

⁶ Vgl. dazu etwa H. Maier, Kritik der politischen Theologie, Einsiedeln 1970.

⁷ Vgl. die Beschlüsse der Konferenz (CELAM) von Medellin 1968.

auf die Aufgaben dieses Gremiums verweisen, so zeigt dies, dass man sich in diesem Sinn das alte Problem «Kirche und Politik» zeitgemäss zu stellen gewillt ist.

Aber auch die Synoden haben in ihren Stellungnahmen zu gesellschaftspoliti-

schen Fragestellungen sehr differenzierte Entschliessungen verabschiedet. Eindeutig in Fragen, wo die Menschlichkeit als solche in Frage stand, aufmunternd richtungweisend, wo es um Verwirklichungsmodelle geht.

Franz Furger

werden, sondern als Mahnung, den Impuls des Konzils aufzufangen, zu reflektieren und zu aktualisieren, wie es etwa in Pastorale 2 der Handreichung für den gottesdienstlichen Dienst: Die gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde (Mainz 1973), geschehen ist. Dort ist in einem eigenen Kapitel von den verschiedenen Typen des Wortgottesdienstes die Rede (S. 83 ff.). Auf dieses Kapitel stützte sich die Eingabe an die Churer Synode:

Ein vernachlässigtes Kapitel: Wortgottesdienst

An der 6. Arbeitssession beriet die Churer Synode in zweiter Lesung über «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde» und verabschiedete dieses Dokument. In seiner Gliederung entspricht es dem von der Interdiözesanen Sachkommission 2 für die erste Lesung erarbeiteten Text: Einleitung — Gebet — Sakramente und christliches Leben — sakramentale Einweisung in das Leben der Kirche — Feier der Eucharistie — Sünde und Versöhnung — sakramentaler Dienst am Kranken — traditionelle und moderne Ausdrucksformen religiöser Haltung — Vorlage.

Diese Gliederung zeigt, dass in der Synode Ausführungen über die *Sakramente* ein Übergewicht hatten gegenüber Erörterungen über Bedeutung und Formen des *Wortgottesdienstes*. Von diesem ist zwar auch die Rede¹, aber ein eigener Abschnitt über ihn fehlt. Das ist um so bedauerlicher, weil der katholischen Kirche oft der Vorwurf gemacht wurde, sie sei Kirche des Sakramentes auf Kosten des Wortes. Die Kirche Christi sollte sich aber als Kirche des Wortes und des Sakramentes verstehen.

Ein in letzter Stunde der Synode ausformuliert eingereichter Antrag versuchte, in das Dokument noch einen eigenen Abschnitt über den Wortgottesdienst einzubringen. Er wurde jedoch (zusammen mit einem Umstellungsantrag) von der Synode abgelehnt, da die Kommission der Auffassung war, eine Annahme von seiten der Synode führe notwendig zu einer dritten Lesung — eine begriffliche Sorge. Um so erfreulicher war die Resonanz, die der Antrag für einen eigenen Abschnitt über den Wortgottesdienst bei vielen Synodalen gefunden hatte. Mehrfach wurde bedauert, dass er nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Wer weiss: Vielleicht bleibt das Anliegen, das ins Dokument keinen Eingang mehr gefunden hat, im Bewusstsein mancher lebendiger, als wenn es Papier geworden wäre...

Es sei an dieser Stelle gestattet, den Wortlaut des Antrages zu veröffentlichen, um so dem Anliegen noch etwas Nach-

druck zu verschaffen. Vorgängig scheinen jedoch ein kurzer Hinweis über die Stellung des Wortgottesdienstes in der Liturgie-Konstitution des Zweiten Vatikanums und anschliessend einige pastorale Hinweise angezeigt.

Der Wortgottesdienst in der Liturgie-Konstitution

Der Entwurf, der den Konzilsvätern des Zweiten Vatikanums zur Beratung vorlag, handelte an verschiedenen Stellen über die Bedeutung des Wortes, der Schrift und auch des Wortgottesdienstes der Messfeier, jedoch nicht über den eigenen oder eigenständigen Wortgottesdienst. Als im Verlaufe der Verhandlungen zwei Väter den Vorschlag machten, eine Aussage über eigene Wortgottesdienste zu machen, wurde diese Empfehlung von der Konzilskommission gerne aufgegriffen und vom Konzil ein neuer Absatz angenommen: «Zu fördern sind eigene Wortgottesdienste an den Vorabend der höheren Feste, an Wochentagen im Advent oder in der Quadragesima sowie an den Sonn- und Feiertagen, besonders da, wo kein Priester zur Verfügung steht; in diesem Fall soll ein Diakon oder ein anderer Beauftragter des Bischofs die Feier leiten» (Lit.-Konst. Art. 35,4).

Wie der Zusatz über den Heiligen Geist am Schluss von Art. 6 ist auch diese Aussage über den Wortgottesdienst bedeutungsvolles Werk des Konzils.

Allerdings: Dieser Zusatz über den Wortgottesdienst konnte nicht mehr richtig in die Liturgiekonstitution integriert werden. So ist jeweils in anderem Zusammenhang von den «*Andachtsübungen* des christlichen Volkes» (Art. 13), vom «*eigenen Wortgottesdienst*» (Art. 35,4) und vom «*Stundengebet*» (Art. 83—101) die Rede, obwohl es sich dabei um verschiedene Typen des Wortgottesdienstes handelt², wie Rolf Zerfass hinsichtlich des Offiziums nachdrücklich dargelegt hat³.

Das darf nun allerdings nicht als *negative* Kritik am Konzil missverstanden

Wortgottesdienst

1. Zur Bedeutung des Wortgottesdienstes

1.1 Die Eucharistie-Instruktion von 1967 erklärt über die Gegenwart Jesu Christi: «Gegenwärtig ist er in der Versammlung der Gläubigen, die in seinem Namen zusammenkommen... Gegenwärtig ist er auch in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften gelesen werden» (Eucharistie-Instr. Nr. 3). Und die Liturgie-Konstitution sagt über die Gegenwart Christi in der Versammlung der Gläubigen: «Gegenwärtig ist er... wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20)» (Lit.-Konst. Art. 7).

1.2 Wo dieses Verständnis für den Wortgottesdienst, d. h. für die Bedeutung der Verkündigung des Wortes und das Hören darauf, aber auch für die Bedeutung der Kirche als Gebetsgemeinschaft in Gotteslob und Fürbitte fehlt, insbesondere wo eine einseitige Wertung des sakramentalen Handelns vorliegt, ist in Unterweisung und pastoraler Praxis die entsprechende Wertschätzung zu wecken und zu fördern.

2. Verschiedene Typen des Wortgottesdienstes

2.1 Durch das Konzil hat der *Wortgottesdienst der Messfeier* eine bedeutende Aufwertung erfahren, was Zahl und Auswahl der Lesungen, schriftbezogene Predigt (Homilie) und Fürbitten betrifft. Auch haben die konziliären Weisungen dazu geführt, dass bei der *Feier der Sakramente* regelmässig ein Wortgottesdienst vorgesehen ist. Es ist darauf zu

¹ So wird der Wortgottesdienst zum Beispiel genannt im *Kommissionsbericht* bei den Ausführungen über Erwachsenentaufe, Katechumenat, Bussfeiern, in der *Vorlage* bei den Propositionen über das Gebet, den Sonntag des Christen und die Verkündigung des Wortes.

² Dabei kann sich die Andacht allerdings am weitesten von dem entfernen, was man unter Wortgottesdienst versteht — allerdings nicht ohne Schaden für die christliche Frömmigkeit, die auf schriftnahe Gottesdienste angewiesen ist.

³ Vgl. R. Zerfass, *Die Schriftlesung im Kathedraloffizium Jerusalems, Münster 1968*, 174—184.

achten, dass die Predigten dieser Wortgottesdienste transparent sind auf die Eucharistie bzw. die anderen sakramentalen Handlungen.

2.2 Unter den andern Typen des Wortgottesdienstes ist an erster Stelle das *kirchliche Stundengebet* zu nennen, dessen Vollzug in Gemeinschaft sehr empfohlen wird. Zwar entspricht das offizielle Stundengebet manchen Priestern und Ordensleuten sowie einzelnen Gemeinschaften gelegentlich wenig. Wegen der Wichtigkeit des Gebetsdienstes in der Kirche mögen sich diese aber doch immer wieder neu bemühen, mit Geduld und Beharrlichkeit in den Sinn der Psalmen, Lesungen und Gebete einzudringen. Wenn sich dieses Bemühen über kürzere oder längere Zeit als unfruchtbar erweist, mögen diese Priester und Ordensleute im Sinne und Geiste des Stundengebets die Lesung der Schrift sowie theologischer und geistlicher Autoren pflegen, im Morgengebet das Wirken unter den Segen und die Hilfe Gottes stellen und im Abendgebet besonders jene Gott anempfehlen, auf deren Sorge und Nöte sie in ihrer Seelsorgsarbeit aufmerksam wurden.

2.3 Sodann sind als Wortgottesdienste zu nennen der *Predigtgottesdienst*, in dem die Verkündigung des Wortes Gottes (Schrift und Auslegung) einen wichtigen Platz einnimmt, wobei Gesang und besonders Fürbitten nicht fehlen sollten, *Bussgottesdienste*, die der Besinnung auf das Leben im Lichte des Wortes Gottes dienen, den Willen zur Umkehr kräftigen und das verzeihende Erbarmen Gottes verkünden, *Meditationsgottesdienste* (Bild, Wort, Musik, Stille), *Gottesdienste*, die sich auf *Geschehen, Probleme, Ereignisse* in Welt, Kirche und Gemeinde beziehen, *ökumenische Gottesdienste*, *kirchenmusikalische Feiern* usw. Auch *Maiandacht*, *Rosenkranz* usw. können durch Elemente aus den Wortgottesdiensten vertieft und, wo nötig, geläutert werden.

Pastorale Bedeutung des Wortgottesdienstes

Aus dieser Eingabe im Rahmen der Synode 72 ergibt sich unter anderem:

1. *Auch der Wortgottesdienst ist ein vollwertiger Gottesdienst.* Das heisst nicht, dass ihm der gleiche Rang und die gleiche Würde eignet wie der Eucharistiefeier⁴, aber er ist doch ein gültiger, von der Kirche anerkannter Gottesdienst, wie die Wertschätzung zum Beispiel des Stundengebets und auch der Andacht zeigt.

2. *Die faktische Alleinberechtigung der Eucharistie als sonntäglicher Gottesdienst kann rückgängig gemacht werden.* Die Einführung der Spätmesse in den 30er, der Sonntagabendmesse in den 50er und der Vorabendmesse Ende der 60er Jahre führte an vielen Orten dazu, dass die Eucharistiefeier zum zahlenmässig häufigsten, der Liturgieart nach aber einzigen Sonntagsgottesdienst wurde. Ist der Wert eines Wortgottesdienstes aber anerkannt und im Bewusstsein der Gemeinden verankert, so kann das Rückwirkungen haben auf:

— (temporär) priesterlose Gemeinden, zum Beispiel bei Pfarrvakanz, Krankheit, Ferien, Kursen usw.: Auch sie können — unter Leitung einer vom Bischof beauftragten Person — einen nicht-eucharistischen Gottesdienst halten, ohne von der Skrupel geplagt zu sein, ihre liturgische Feier sei etwas Unvollkommenes oder gar Ungenügendes;

— eigene Jugendgottesdienste, die als Wortgottesdienste stärker auf die glaubensmässige Situation der Anwesenden Rücksicht nehmen und als deren Gottesdienste anerkannt sind, ohne dass nivellierte Eucharistiefeiern gehalten werden, die diese Bezeichnung kaum verdienen;

— Advent- und Fastenzeit, in denen zum Beispiel an Stelle der sonst üblichen Sonntags-Abendmesse ein Wortgottes-

dienst gehalten werden könnte, wobei der Gläubige entscheidet, ob nun dieser «sein» Sonntagsgottesdienst ist oder ob er ihn zur Vertiefung seines Glaubens zusätzlich mitfeiert;

— ökumenische Gottesdienste, die an die Stelle einer (an einem Sonntag üblichen) Messfeier tritt, wodurch die Nichtkatholiken erfahren, dass die katholische Kirche auch ihre Liturgie als Gottesdienst anerkennt⁵.

3. *Klösterliche Gemeinschaften können den Reichtum ihrer Gottesdienstfeiern tiefer erfassen.* Das kann ganz praktische Konsequenzen haben:

— Steht über kürzere oder längere Zeit ein (geeigneter) Geistlicher nicht zur Verfügung, so bedeutet das Fehlen der Eucharistiefeier nicht einfach das Fehlen des Gottesdienstes überhaupt. Solches Verzichtemüssen auf die Eucharistie im Geiste der Solidarität mit jenen, die der Gottesdienstmöglichkeit infolge Krankheit, Verfolgung oder Gefängnis beraubt sind, kann sogar eine sehr tiefe Form christlichen Gottesdienstes sein.

— Es tritt auch recht häufig der umgekehrte Fall ein, dass zum Beispiel in Ferien Geistliche nicht in der Kommunitätsmesse konzelebrieren, sondern u. U. zu einer Zeit zelebrieren wollen, da die Kommunität ihr Stundengebet verrichtet. Bei aller Wertschätzung der Eucharistie muss sich eine solche Kommunität dabei nicht nach der zusätzlichen Messfeier richten, sondern der betreffende Geistliche hat für seine Zelebration Rücksicht auf das Stundengebet der Gemeinschaft zu nehmen.

Die Gesichtspunkte liessen sich leicht erweitern. Was aufgezählt ist, soll illustrieren, welche Konsequenzen sich aus dem von Konzil und Diözesan-Synoden wiederholt genannten Wortgottesdienst ergeben. Robert Trottmann

⁴ Voll und ganz gilt, was es in der Eucharistie-Instruktion von 1967 heisst: «Das Geheimnis der Eucharistie ist die eigentliche Mitte der heiligen Liturgie, ja des ganzen christlichen Lebens. Vom Heiligen Geiste erleuchtet, bemüht sich daher die Kirche, in dieses Geheimnis immer tiefer einzudringen und mehr und mehr aus ihm zu leben» (Nr. 1).

⁵ Dabei gehört es m. E. durchaus zur ökumenischen Offenheit, dass die Katholiken ‚in caritate et veritate‘ von ihrer Wertschätzung der Eucharistie her den Verzicht auf eine Messfeier als Verzicht bezeichnen, die Andersgläubigen aber auch ein Wort des Dankes haben für die Wertschätzung des gemeinsamen Gottesdienstes, der durch den Verzicht zum Ausdruck kommt. Natürlich ist es keinem Katholiken verboten, zusätzlich an einer Messfeier teilzunehmen . . .

Gastliche Gemeinde

Vor einem Jahr haben wir drei Predigt-skizzen zum Thema Fern-Tourismus veröffentlicht (Nr. 25, S. 425—427); dieses Jahr ist es eine Skizze zum Thema Tourismus, richtet sich die Predigt an eine Gemeinde, die Gäste bei sich aufnimmt. Zum Thema Fern-Tourismus hat dieses Jahr die ökumenische Arbeitsgruppe «Tourismus in der Dritten Welt» eine Handreichung («Wie reist der Kluge in die Dritte Welt?») ausgearbeitet, die von den Pfarrämtern kostenlos bezogen werden kann (KAKIT, Franziskanerplatz 14, 6003 Luzern). Redaktion

Predigteinfall

Ferien sind für viele das Fest des Jahres. Die intensiven Vorbereitungen, das Geld, das dafür gespart und ausgegeben wird, die Erwartungshaltung lassen darauf schliessen. Dem entspricht die Feststellung, dass die Stimmung der Gäste, die zu einem Gottesdienst am Ferienort kommen, mit der Stimmung in einem Festgottesdienst zu vergleichen ist. Dazu kommt, dass ein Teil dieser Besucher zu Hause eher selten in den Gottesdienst geht.

Wie müsste die Einstellung der Gemeinde sein, die solche Gäste bei sich aufnimmt? Als Text im Sinne des biblischen Gesprächspartners käme Hebräer 13,1.2.5.8. 9 b in Frage.

Dieser Text eröffnet überraschende Perspektiven für die Frage nach der gastlichen Gemeinde.

Die Situation der Höregemeinde

Unsere Situation ist eine andere, als die der ursprünglichen Empfänger des Hebräerbriefes. Wir, als Bewohner eines Ferienzentrums, werden für unsere Gastfreundschaft bezahlt, wir leben davon. Aber neben der bezahlten Dienstleistung und Gastfreundschaft entstehen auch menschliche Beziehungen über Jahre hinweg zu den Gästen.

Die Meinung ist in unseren Ferienorten verbreitet: Gottesdienst während der Saison ist Gottesdienst für die Gäste. Gut — nur bedeutet das oft: für die Gäste, und nicht für uns. Der Gedanke, dass die Ortsgemeinde eine Funktion hätte in einem Gottesdienst für Gäste und um diesen Gottesdienst herum, ist noch wenig verbreitet.

Predigtsskizze

Nun kommen sie bald wieder, unsere Gäste. Wir werden sie gerne empfangen. Was wissen wir eigentlich von ihnen?

Haben Sie schon einmal einen Engel beherbergt? Mit oder ohne Flügel? Einen Menschen vielleicht, der Sie beglückt hat. Er hat Sie ein Stück offener, weiter werden lassen.

Diese Wohltat kann uns Gott durch einen Gast tun, und es ist gut, diese Verheissung am Anfang zu hören.

Wir an einem Ferienort sind in der Gefahr, dass sich unser Blick auf den Gast verengt hat: Verdienstquelle. Es braucht Charakter, damit unsere Freundlichkeit mehr ist als eben nur bezahlte Freundlichkeit.

Dabei soll die berufsmässige Freundlichkeit zu den Gästen keineswegs gering geachtet werden. Man kann als Christ sogar von denen lernen, die berufsmässig mit Gästen umgehen.

Ein guter Hotelier kann sich in einen Menschen hineinversetzen. Diese Offenheit, aus sich heraustreten und sich in den andern versetzen, wäre ein weltlicher Ausdruck für das höchste Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.

Den Nächsten kann man sich meist nicht aussuchen, er ist mir innerlich weit entfernt.

Liebe wäre jetzt: Nähe, Verstehen, ihm trotz des Abstandes ohne Einschränkung begegnen.

Was wissen wir eigentlich von unsern Gästen? Gemeint ist, was ein Mensch hinter seinem Äussern ist.

Welche Sorgen und Hoffnungen hat er? Es geht dabei eigentlich nicht um Menschenkenntnis, darum, einen Menschen zu durchschauen. Vielmehr: was braucht der andere von mir, wieviel Zuhören zum Beispiel?

Der andere ist ja nicht nur Gast, sondern Mensch. Manchmal braucht es mehr, als dass man nur höflich aneinander vorbei kommt.

Gäste kommen auch in unsere Kirche.

Was suchen sie hier? Sie kommen in einer festlichen Stimmung. Ein Gottesdienst für Gäste muss also eine festliche Angelegenheit sein. Ist die Gemeinde bereit, ihre Gäste in diesem Sinn bei sich aufzunehmen? Was kann sie tun, damit die Gäste sich bei ihr herzlich aufgenommen fühlen?

Dass es dabei nicht nur um ein paar gute Einfälle, sondern um eine Grundeinstellung geht, kann im Bedenken einiger Sätze von Roger Schütz bewusst werden:

«Nur eine totale Rückkehr zum Evangelium kann uns zu einer neuen lebendigen Bruderschaft mit allen Menschen führen. Wir müssen als Christen in der menschlichen Gesellschaft, die uns umgibt, eine neue Verbindung suchen. Wir müssen im Beruf, am Arbeitsplatz die Gegenwart Christi ausstrahlen. Dazu ist es nötig, dass wir dem Menschen da begegnen, wo er steht, wir müssen ihn so nehmen wie

er ist. Wir müssen ihn von innen her verstehen. Die Generation, die im Heraufkommen ist, dürstet nach Glaubwürdigkeit. Sie verabscheut den christlichen Pharisäismus. Sie erträgt die künstlichen Lösungen nicht. Deshalb ist es dringend nötig, dass wir unser Christsein im Konkreten der heutigen Weltsituation verwurzeln. Es kann sich dann nicht mehr darum handeln, den Menschen zu richten, sondern nur noch darum, ihn mit einer Liebe zu lieben, die alles umfasst. Denn die Welt, die zwar vom Evangelium wenig weiss, weiss immerhin soviel, dass wir uns auf die brüderliche Liebe aller Menschen untereinander berufen.» Offenheit muss man sich leisten können. Nur das «feste Herz», das weiss, Gott steht zu mir, kann sich öffnen. Offenheit kann enttäuscht und missbraucht werden. Aber das wirft mich nicht gleich um, weil ich weiss: Gott zieht seine Treue mir gegenüber auch nicht gleich zurück, wenn ich ihn enttäusche.

Was kann die Predigt erreichen?

Als Monolog kann sie wohl im besten Fall ein Aufhorchen auf die aufgeworfenen Fragen erreichen.

Wer mehr will, müsste an ein Gespräch nach der Predigt denken. Vielleicht wäre ein Wochenende mit dem Kirchenvorstand oder einer Dienstgruppe — Thema: Gastliche Gemeinde — sinnvoll.

Hans R. Kipfmüller

Eucharistische Gastfreundschaft oder gegenseitige Eucharistiegemeinschaft?

Zur Kontroverse um den Synodentext

Der Beitrag «Für eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft» von Albert Ebner hat einigen Widerspruch ausgelöst. Im folgenden veröffentlichen wir zunächst aus einer Entgegnung der von Albert Ebner kritisierten und damit betroffenen Vereinigung katholischer Laien (VKL). Weil in dieser Entgegnung, die die Argumentationsweise der VKL dokumentiert und deshalb ohne redaktionelle Bearbeitung zitiert wird, entscheidende Informationen fehlen, ist eine Ergänzung angebracht. Diese ist im Einverständnis mit Albert Ebner, der damit auf eine Gegenantwort verzichtet, von der Redaktion verfasst. Die Redaktion bittet einerseits die Leser, der Darstellung der VKL ihre Aufmerksamkeit zu schenken, ersucht aber auch die VKL, die Ergänzung wirklich zur Kenntnis zu nehmen. R. W.

1. Die Frage der Gegenseitigkeit

1.1 Der Text der VKL

a) Der von der SchwSaKo 5 erarbeitete Ausgleichstext vom 6. Juli 1974, «der zwischen der Zulassung eines evangelischen Christen zur katholischen Eucharistie und der aktiven Teilnahme eines Katholiken am evangelischen Abendmahl differenzierte», fand — wie Herr Albert Ebner selbst schreibt — «in wesentlichen Punkten» (so A. Ebner) die Zustimmung der Schweizerischen Bischofskonferenz⁴.

⁴ Vgl. Vorlage 5, 2. Teil, Zwischenbericht der SchwSaKo 5 zum Thema: Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft, Ende Oktober 1974, P. Dr. Albert Ebner, Präsident SchwSaKo 5.

b) *Gegenseitigkeit wesentlich*

Professor Dr. Johannes Feiner, Mitarbeiter des römischen Sekretariats für die Einheit der Christen und Mitglied der internationalen Theologenkommission wies als Sprecher der SchwSaKo 5 in seinem Referat vor der Churer Synode mit Nachdruck auf die Unerlässlichkeit der Gegenseitigkeit in der Frage der Eucharistiegemeinschaft hin mit den Worten: «Für eine ökumenische Lösung des Problems — das ist wohl zu beachten — ist aber Gegenseitigkeit wesentlich»⁵.

In eben diesem Referat sieht Professor Feiner die Gegenseitigkeit der Eucharistiegemeinschaft aber einzig deshalb verhindert, weil es «den *Katholiken*⁶ formell untersagt wird, das Abendmahl in den Reformatorenkirchen, die ja kein Sakrament der Priesterweihe für ihre Amtsträger kennen, zu empfangen»⁷.

Da ja bereits die Bestimmung des sog. «Ökumenischen Direktoriums» die Zulassung evangelischer Christen zur Kommunion der katholischen Kirche in ausgesprochenen Notfällen und unter ganz bestimmten Bedingungen vorsieht, hingegen den Empfang des protestantischen Abendmahls für Katholiken *streng* verbietet, ist durch die Zustimmung der Schweizer Bischöfe zum Empfang des protestantischen Abendmahls für Katholiken — auch wenn dies als Ausnahmefall bezeichnet wird — die Gegenseitigkeit in der Eucharistiegemeinschaft vollzogen⁸.

c) Folgerichtig kann die katholische Wochenzeitschrift *Christ in der Gegenwart* unter dem Titel «Eucharistische Gemeinschaft in der Schweiz» wie folgt schreiben: «Noch im vergangenen Herbst hatten die Bischöfe in der Schweiz grosse Bedenken gegen eine Synodenvorlage angemeldet, die sich mit einer eventuellen Eucharistiegemeinschaft zwischen Katho-

liken und Evangelischen beschäftigte. Daraufhin erarbeitete eine Gesamtkommission, die von den sieben Diözesansynoden gebildet wurde, einen neuen Entwurf. Er wurde Anfang März ‚im gesamtschweizerischen synodalen Vorgang‘ mit grosser Mehrheit gebilligt. Auch die Bischöfe stimmten dem Text zu. Er lässt grundsätzlich die Möglichkeit offen, dass in Ausnahmefällen gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft geübt wird»⁹.

d) *Bischöflich bestätigter Synodentext für Gegenseitigkeit*

Um die Gegenseitigkeit in Abrede zu stellen, verweist Herr A. Ebnetter auf den von den Bischöfen angenommenen Synodentext. «In keinem Satz und mit keinem Wort hat die Schweizerische Bischofskonferenz ‚die gegenseitige Eucharistiegemeinschaft gutgeheissen‘¹⁰, behauptet Herr A. Ebnetter. Entgegen dieser Behauptung beinhaltet jedoch genau derselbe Synodentext wörtlich folgende Sätze: «An der 5. gesamtschweizerischen Synoden-Sitzung am 1./2. März 1975 verabschiedet und von der Schweizer Bischofskonferenz bestätigt»¹¹ . . . «Diese Wünsche richten sich darauf, dass *nicht-katholische*¹² Christen unter gewissen Umständen und unter bestimmten Bedingungen von katholischen Gemeinden brüderlich zum Tisch des Herrn zugelassen werden;»¹³.

Damit ist eindeutig erwiesen, dass sich Herr A. Ebnetter selbst den Boden für seine Behauptungen entzogen hat.

⁵ Feiner Johannes, zitiert aus «Freiburger Nachrichten», 19. Januar 1974/Nr. 15, S. 13.

⁶ Sperrdruck vom Verfasser.

⁷ Feiner Johannes, zitiert aus FN, 19. Januar 1974/Nr. 15, S. 13.

⁸ Vgl. FN. *ibid.*, und «Schweizer Kirchenzeitung», 12/1975, 20. März, Amtl. Teil,

Synode 72, Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft 3.13, Seite 205.

⁹ Christ in der Gegenwart, Kath. Wochenzeitschrift, Verlag Herder, Freiburg i. B. 11. Mai 1975, S. 147.

¹⁰ Ebnetter A., Für eine begrenzte Eucharistiegemeinschaft, Synode 72 unter Beschluss, in: Schweizer Kirchenzeitung, 22/1975, 29. Mai, S. 359.

¹¹ Schweizer Kirchenzeitung, 12/1975, 20. März, Amtl. Teil, Synode 72, Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft 1.2, S. 203.

¹² Sperrdruck vom Verfasser.

¹³ SKZ, 12/1975, 20. März, S. 203.

1.2 Redaktionelle Ergänzung

a) Der Ausgleichstext erhielt diese Zustimmung, gerade *weil er differenzierte* zwischen der *Zulassung* von Nichtkatholiken zur katholischen Kommunion und der *Teilnahme* eines Katholiken am evangelischen Abendmahl und ihren jeweiligen Bedingungen. Eine Gegenseitigkeit ist aber nur bei einer Wechselseitigkeit der Bedingungen gegeben.

b) Dass zur Gemeinschaft im geistlichen Tun mit den getrennten Brüdern eine legitime Gegenseitigkeit gehört, steht schon im Ökumenischen Direktorium von 1967: «Es ist immer auf eine gewisse legitime Gegenseitigkeit zu achten (‘reciprocitas’), so dass bei wechselseitiger Güte und Liebe die Gemeinschaft im geistlichen Tun (communicatio in spiritualibus) — auch wenn sie enger begrenzt ist — zum gesunden Fortschritt der Eintracht unter den Christen beiträgt» (Nr. 27).

Die ISako 5 war überzeugt, eine «gegenseitige Eucharistiegemeinschaft» auch mit den evangelisch-reformierten Christen in bestimmten Ausnahmefällen als legitim bezeichnen zu dürfen, und zu *diesem* Text hat sich Johannes Feiner geäußert und nicht zum Text der SchwSako 5, der erst aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Schweizer Bischofskonfe-

Wie heute beichten ?

Manche Seelsorger haben Schwierigkeiten, in ihrer Pfarrei die Neue Bussordnung einzuführen. Sie fühlen sich überfordert. Sie wissen nicht, wie sie die Sache anpacken sollen. Das Buch «Wie heute beichten»¹ gibt ihnen Anregungen für eine neue, sinnvolle Praxis der Einzelbeichte.

Beichte als Angebot für christliche Lebensgestaltung

Darüber schreibt Rupert Feneberg. Einigen ist es nicht klar, wie sich Einzelbeichte und Bussandacht zueinander verhalten. Gewisse

¹ Wie heute beichten. Konkrete Schritte zu einer neuen, sinnvollen Praxis. Herausgegeben von Georg Sporschill, Verlag Herder, Freiburg 1974, 136 S.

Kreise behaupten, die Einzelbeichte sei ein sicherer Weg der Sündenvergebung, denn das Konzil von Trient habe sie im Falle schwerer Sünden vorgeschrieben. Steckt hinter dieser Auffassung nicht die Gefahr, die Sakramente als magische Vollzüge zu betrachten? Die grössere Sicherheit darf nicht als Grund für die Beibehaltung der Einzelbeichte angeführt werden. Denn Einzelbeichte und Bussgottesdienste sind selbständige Formen des Bussakramentes. Der Bussgottesdienst stellt keine Revision der bisherigen Busspraxis dar, weil er die beiden wesentlichen Kennzeichen der Einzelbeichte, das Einzelbekenntnis und die persönliche Lossprechung nicht enthält.

Wie kann man nun von einer christlichen Anthropologie her begründen, dass die Einzelbeichte sinnvoll ist? Sicher nicht durch Berufung auf Dekrete und Rechtsvorschriften. Die Einzelbeichte ist immer dann angebracht, wenn der Mensch durch die Sünde seine Individualität zu verlieren beginnt.

Sie ist die kirchlich institutionalisierte Form der Busspraxis, in der das Bedürfnis nach individueller Entfaltung des einzelnen am stärksten zum Ausdruck kommt. Sie ist so das Sakrament christlicher Mündigkeit, weil der seine Schuld Bekennende im Anschauen seines Lebens vor dem gnädigen Gericht Gottes die wirklichen Dimensionen seines Verhaltens in den Blick bekommt.

Wege und Hilfen zum persönlichen Bekenntnis

In diesem Abschnitt gibt Wolfgang Feneberg wertvolle Anregungen zu einem echten Vollzug der Einzelbeichte. Die Unfähigkeit vieler zur Gewissenserforschung kommt davon, dass sie nicht mehr imstande sind, persönliche Probleme unter den Anspruch der christlichen Botschaft zu stellen. Es gibt zwei Wege, die Fähigkeit zu einer echten Gewissenserforschung zu erlangen: das Zurückgehen in die eigene Lebensgeschichte

renz vom 2. Juli 1974 zum ISako-Text erarbeitet wurde.

Eine Zustimmung der Bischöfe zum Empfang des Abendmahls für Katholiken ist hier eine *petitio principii* (Trugschluss): das eine zu Beweisende wird als Beweis für das andere zu Beweisende angeführt.

c) «Christ in der Gegenwart» unterscheidet zwischen «eucharistischer Gastfreundschaft» und «gegenseitiger Eucharistiegemeinschaft» (Interkommunion) und hat zur Kenntnis genommen, dass im Synodentext weder von Interkommunion noch von Billigung die Rede ist. In dem von der VKL zitierten Bericht steht nämlich weiter zu lesen: «Den Schweizer Bischöfen war vor allem daran gelegen, den Eindruck zu vermeiden, sie erlaubten mit diesen Regelungen *Interkommunion*. Mit dem verabschiedeten und von ihnen genehmigten Text tun sie das nicht. In ihm wird lediglich festgestellt, dass bestimmte Situationen geeignet sind, die Gläubigen selbst zu einem verantwortlichen Handeln zu führen. Die kirchliche Autorität respektiert diese Haltung — obgleich sie sie nicht billigt.»

d) Dieser Satz steht tatsächlich im Synodentext, aber im Abschnitt «Wünsche an die Synode» und nicht Wünsche der Synode. Im letzten Satz dieses Abschnitts ist übrigens unmissverständlich gesagt: «Die Synode muss auf diese Wünsche eine Antwort geben durch Aufstellung von Kriterien, die den Gläubigen helfen zu unterscheiden, was in der konkreten Situation bereits möglich oder tunlich ist und was noch nicht möglich oder nicht tunlich ist.»

2. Die Frage der Gutheissung

2.1 Der Text der VKL

2.1.1 Man könnte über die Widersprüchlichkeit dieser synodalen und bi-

schöflich anerkannten Bestimmung ein Buch schreiben. Ich beschränke mich hier nur auf einen wesentlichen Hinweis. Dadurch, dass hier eine Ausnahmeregelung in das Ermessen persönlicher Gewissensentscheidung gestellt wird, ist sie generell für jeden Menschen anwendbar. Die Quintessenz dieser bischöflichen Weisung besteht nämlich darin, dass mit dieser Formulierung der Katholik überhaupt keine richtungweisende Norm mehr erhält. Im Gegenteil: selbst ein *irriges* Gewissen eines Katholiken wird kraft bischöflicher Autorität sanktioniert.

Die Kirche hat jedoch die Aufgabe, und die Bischöfe haben die Pflicht, klare Richtlinien zu geben und irrige Gewissen an der Wahrheit Christi auszurichten. Bei noch so spitzfindiger Argumentation steht dieser bischöfliche «Wegweiser» — denn hier geht's in den Abgrund! — in direktem Gegensatz zur Lehre der Kirche; von den verheerenden Auswirkungen in dogmatischer und pastoraler Hinsicht gar nicht zu sprechen.

2.1.2 Sogar die sehr largen Bestimmungen des sog. «Ökumenischen Direktoriums», welche in ausgesprochenen *Notfällen* (bei Todesgefahr, Verfolgung, Gefängnis und ähnlicher schwerer Not) und unter ganz bestimmten Bedingungen die Zulassung evangelischer Christen zur hl. Kommunion der katholischen Kirche vorsieht, bestimmt hingegen wörtlich folgendes: «Ein Katholik aber, *der sich in derselben Lage befindet*¹⁸, darf dieses Sakrament nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen»¹⁹.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis: «in derselben Lage» sind die oben zitierten «Notfälle» gemeint, die also als echte Ausnahmefälle angesehen werden könnten, die jedoch den *Katholiken* unter kei-

nen Umständen die Teilnahme am protestantischen Abendmahl gestatten! Der fundamentale Glaubensunterschied — *Brot oder Realpräsenz!* — verbietet das.

Da also «Ausnahmefälle» unter ausdrücklichem Verbot stehen, ist erwiesen, dass die Weisungen der Schweizer Bischöfe hinsichtlich der Interkommunion zu diesem Verbot in Widerspruch stehen. Wenn nicht einmal besagte Notfälle als Ausnahmen für Katholiken gelten, um wieviel weniger stellen dann erst die angeführten (sehr fadenscheinigen) Gründe der Bischöfe eine Berechtigung des «Ausnahmefälle» dar? —

In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass sich an dem Unterschied zwischen katholischem *Weihe-Priestertum* und protestantischem Amtsträger *nichts* ändern wird, solange es eben Protestanten gibt.

¹⁸ unterstrichen vom Verfasser.

¹⁹ Ökumenisches Direktorium, Ausführungsbestimmung Nr. 55 zu den grundlegenden Entscheidungen des 2. Vatikanums über die Gottesdienst- und Sakramentengemeinschaft mit anderen Kirchen, vom vatikanischen Gremium für die ökumen. Fragen, dem Sekretariat für die Einheit der Christen, auf Grund von ausdrücklichen Wünschen der Konzilsväter im Auftrag des Papstes erlassen, Januar 1967 / zit. aus Freib. Nachrichten, 19. Januar 1975 / Nr. 15, S. 13.

2.2 Redaktionelle Ergänzung

1. Im Synodentext ist keine «Ausnahmeregelung» getroffen, sondern nur festgestellt, dass es für einen Katholiken eine «Ausnahmesituation» geben kann. Die Widersprüchlichkeit liegt so nicht im Text, sondern im einzelnen Menschen: wo sein subjektives Wertgefühl mit der kirchlichen Wertordnung nicht überein-

und das Bewusstmachen der persönlichen Gewohnheiten.

Feneberg bietet hier konkrete Anregungen für Übungen, die sich besonders bei Exerzitien und Besinnungstagen für kleinere Gruppen durchführen lassen. Für die Erweckung der Reue fügt er Betrachtungen aus den Exerzitien des hl. Ignatius bei, die sicher in manchem auch heute noch praktikabel sind. Dabei ist aber doch zu fragen, ob man so sicher behaupten kann, dass «viele wegen einer einzigen Sünde verdammt sind».

Die zehn Gebote als christliches Lebensprogramm

Der Dekalog hat heute für manche seine lebensbestimmende Kraft verloren, weil ihnen eine echte Beziehung zu Gott fehlt. Georg Sporschill versucht, die zehn Gebote mit den heutigen Mitteln der Sprache und wissenschaftlicher Erkenntnis dem Menschen von heute nahezubringen. Auch hier finden

sich wertvolle Anstöße zur Meditation, so zum Beispiel: «Welche biblische Geschichte zeigt mir am deutlichsten, wer Gott für mich ist? Es gilt, sich diese Geschichten zu gegenwärtigen, sich die Eigenschaften Gottes, die darin sichtbar werden, bewusstzumachen und so zum Dank, zur Reue, zum Gebet zu kommen.» Wie sehr Sporschill den Dekalog in unsere Zeit hineinstellt, zeigen seine einleitenden Bemerkungen zum achten Gebot: «Die Sprache ist ein zentrales, menschliches Machtmittel, das auch missbraucht werden kann. Beziehungen können über die Sprache gewonnen und zerstört werden, die Wirklichkeit kann egoistisch entstellt und auch bewusstgemacht werden. Deshalb schützt Gott die Sprache durch ein Gebot.»

Angst vor der Beichte?

Diesen Titel gibt Gilbert Niggli seiner Einführung in die Neuordnung der Einzelbeicht.

Mit Recht bemerkt er: «Wem etwas an Reformen liegt, der wird mit Umsicht ans Werk gehen. Es hat keinen Sinn, Veränderungen von aussen aufzuzwingen, sie einfach technisch durchzuführen. Damit erzeugt man lediglich Unwillen und verschliesst vielen den inneren Zugang zum Wesen der Neuerung.» Daher kann die neue Ordnung der Einzelbeicht nur in gemeinsamen Überlegungen von Priestern und Laien sinnvoll in das Leben der Gemeinden eingeführt werden. Priester und Laien müssen sich den auftauchenden Fragen stellen und gemeinsam den bestmöglichen Weg der Umkehr suchen.

Die Erneuerung der Beicht wird nur dann erreicht, wenn man sich auf den Vorgang des Sündenbekenntnisses gründlich besinnt. Weil das Bekenntnis vielen so schwer fällt, ist es günstiger zur Beicht einzuladen, statt zu zwingen. Einladen heisst: richtig und wirksam motivieren mit dem Ernst eines

stimmt. Dass das subjektive Wertgefühl, und so auch ein irriges Gewissen, *bindet*, ist nicht eine synodale und bischöflich anerkannte Bestimmung, sondern ein unbestrittener Grundsatz der Moraltheologie. Weil es um das *Wertgefühl* geht, wird der Mensch eben auch *Gründe* abwägen können und müssen. Er wird so auch die Richtlinien der Bischöfe ernstnehmen, die allerdings nicht in der Ziffer 12.3.13, aber im gleichen Synodentext ausführlich dargelegt sind.

2. Die allgemeine Regel des Ökumenischen Direktoriums ist Teil des Synodentextes und steht unmittelbar vor der zur Diskussion stehenden Ziffer 12.3.13. Und in der darauffolgenden Ziffer wird ausdrücklich gesagt, dass eine Entscheidung zum Empfang des Abendmahles *nicht* bedeutet, «dass protestantisches und katholisches Amt und dementsprechend evangelisches Abendmahl und katholische Eucharistie als völlig gleichwertig anerkannt werden».

Das Ökumenische Direktorium spricht im übrigen nicht von «Notfällen», sondern von «Fällen dringender Notwendigkeit» («in urgente necessitate»). Und die pastorale Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 25. Mai 1972, die von Papst Paul VI. schriftlich gebilligt wurde, erläutert zudem: «Fälle dieser Art bleiben nicht auf Situationen von Unterdrückung und Gefahr beschränkt. Es kann sich um Christen handeln, die sich in schwerer geistlicher Not befinden und keine Möglichkeit haben, sich an ihre eigene Gemeinschaft zu wenden. Als Beispiel diene die Diaspora» (Nr. 6).

3. Auslassungen

Nicht veröffentlicht sind hier die Einleitung, ein Zitat von Johannes Feiner (Ent-

scheide betreffend die Interkommunion seien der Gesamtkirche vorbehalten), die Verlautbarung der Bischöfe Nordrhein-Westfalens zur Interkommunion und Sukzession vom 10. Juni 1973, ein Auszug aus einem Text von Kardinal Charles Journet (aus: *Nova et Vetera* Nr. 1/1975, deutsch in: *Timor Domini* vom 26. Mai 1975) sowie der Vorwurf, die Schweizer Bischöfe seien vom Glauben abgefallen (in verklausulierter Form: die Synode stehe «in dieser Frage nicht mehr auf kirchlichem Boden», wird er auch in einem redaktionellen Text in der genannten Ausgabe von «*Timor Domini*» erhoben).

Es ist nun aber nicht dasselbe, einen bischöflich gutgeheissenen Text als der weiteren Klärung und Verbesserung — auf die eine oder andere Seite hin — bedürftig zu bezeichnen oder ihm vorzuwerfen, er stehe nicht mehr auf kirchlichem Boden. Ein solches Urteil ist doch wohl der Gesamtkirche vorzubehalten. Katholiken, die sich mit der Zustimmung der Bischöfe zu einem Synodentext nicht abfinden können, können die Gesamtkirche anrufen — sie sollten aber bis zum Entscheid der Gesamtkirche ihre Vorwürfe zurückhalten, und den Entscheid der Gesamtkirche beziehungsweise des Zentrums der Gesamtkirche anzunehmen bereit sein. Im politischen Leben pflegt eine Opposition, bevor sie der Regierung vorwirft, sie habe die Verfassung gebrochen, zuerst das Verfassungsgericht anzurufen — und sich dann dem Gerichtsentscheid auch zu fügen. Überdies pflegt eine Verfassungsklage gut begründet zu sein.

Albert Ebnetter antwortete in seinem Beitrag auch auf eine Briefzuschrift von Th. G. Weil Th. G. damit ebenfalls betroffen ist, soll hier auch seine Gegenantwort zur Sprache gebracht werden.

4. Ergänzungen

Zunächst möchte Th. G. klarstellen, dass er mit «ändern über den Synodenbeschluss vom 1. März Protestierenden nichts zu tun hat», und er bestätigt, dass «der Gedankengang der genannten Zuschrift richtig ist».

a) Das Einheitssekretariat und die Ausnahmen

Dann stellt er die Gegenfrage: ob die Antwort von Albert Ebnetter ihm oder dem Einheitssekretariat gelte, habe er doch den Ausdruck «kirchliche Gemeinschaft» aus der Nota interpretativa vom 17. Oktober 1973 gerade des Einheitssekretariates übernommen. «Wenn daher dieses Einheitssekretariat das Verbot des Abendmahls-Empfanges eines Katholiken damit begründet, ein solcher bezeuge den Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft, kann darin kein Widerspruch liegen!»

Damit ist aber der Argumentationsgang unrichtig wiedergegeben, so dass sich folgende Ergänzung aufdrängt:

Aus dem *Prinzip*, dass «zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und der eucharistischen Kommunion ein unauflöslicher Zusammenhang besteht», da «die Feier der Eucharistie in sich selbst das Zeichen für das Bekenntnis des Glaubens und die volle kirchliche Gemeinschaft ist», folgert das Einheitssekretariat zunächst nur, dass eine gemeinsame Eucharistiefeier von bekenntnisverschiedenen Personen nicht Ausdruck der vollen Einheit sein kann und dass deshalb eine derartige Praxis nicht als Mittel betrachtet werden kann, das zur vollen kirchlichen Gemeinschaft führt.

Das Einheitssekretariat folgert daraus aber *nicht*, dass es keine «Ausnahmen» geben kann — was Th. G. praktisch tut:

guten Freundes, der alles tut, um seinen Freund auf den rechten Weg zu bringen. Sich beim Bekenntnis auf einige wenige und wesentliche Sünden zu beschränken und Schwerpunkte zu setzen, kann unter Umständen der Umkehr sehr förderlich sein. Unumgänglich zum richtigen Vollzug dieses Sakramentes ist eine echte Beziehung zwischen Priester und Beichtendem. Dazu gehört von Seiten des Priesters vor allem die Kunst des rechten Zuhörens, die Fähigkeit, sich in die Lage des Pönitenten hineinzu-denken und ihm auch Anstöße zur Umkehr zu geben. Es geht dabei nicht darum, dass dem Beichtenden alles sehr billig gemacht wird. Denn jeder Beichtende hat irgendwie den Wunsch, nicht wieder in die Trostlosigkeit der Selbsttäuschung und eines Scheinlebens entlassen zu werden. Echte Hilfe bedeutet es für den Bekennenden, wenn der Priester ihn anregt, den Kern seiner Verfehlungen zu erkennen, sich dem Anspruch Gottes, seines Gewissens und sei-

nes Nächsten zu stellen, anstatt die Flucht fortzusetzen.

Von Bedeutung ist auch die Auferlegung eines entsprechenden Busswerkes. Dabei liegt nahe, an einer bisher gefährdeten Stelle des eigenen Lebens anzusetzen und so ein Busswerk zu wählen, das die wieder zugelassene Berührung mit Gott, dem Nächsten und vernachlässigten Teilen des eigenen Wesens weiterführt.

Lossprechung

Was Niggel über die Lossprechung sagt, ist sehr zu bedenken: «Lossprechung ist kein Freispruch gegen eigenes besseres Wissen, sie zaubert das Geschehene nicht einfach weg, sie ist auch nicht als Verdeckung unserer Schuld oder als blosser Beruhigungspille zu verstehen. So gesehen könnte die Lossprechung nur als Automatismus und billige Magie begriffen werden, die im Grunde nichts bewirkt, weder Vergebung, noch

Freude. Dies bestätigt auch die Erfahrung: Billig gemachtes Beichten und nachgeworfene Lossprechungen erzeugen auf die Dauer mehr Enttäuschung und Langeweile als Erlösung und Befreiung. Gottes Erbarmen verlangt als innere Konsequenz die Beteiligung des Menschen. Von daher empfiehlt es sich, entsprechend den Intentionen des neuen Ritus, in den einzelnen Schritten der Beicht bis hin zur Lossprechung auf die lebendige Berührung mit Gott zu achten, sie zu fördern und dazu zu ermutigen.»

Dass die neue Bussordnung auf keinen Fall die Einzelbeichte abschaffen will, unterstreicht Niggel mit den Worten: «So wichtig es ist, dass die ganze Gemeinde Umkehr tut und der einzelne mit ihr, so gut und notwendig wird es immer sein, dass wir Reue und Lossprechung auch ganz persönlich auf uns bezogen erleben und erfahren.»

Es wird sich für jeden Seelsorger lohnen «Wie heute beichten» anzuschaffen und sorgfältig durchzuarbeiten. *Basil Drack*

Im Gegenteil, die Nota interpretativa handelt gerade von diesen möglichen *Ausnahmen*. Mit den Orientalischen Kirchen sieht sie eine «legitime Gegenseitigkeit» der eucharistischen Gastfreundschaft. Wenn sie diese Gegenseitigkeit im Verhältnis zu evangelischen Kirchen verneint, geschieht es deswegen, weil sie nicht die vollständige Wirklichkeit der Eucharistie, das Sakrament der Priesterweihe und die apostolische Sukzession bewahrt haben.

b) Die Deutsche Synode

Ferner betrachtet Th. G. die Behandlung des Themas an der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik als Stütze seiner Argumentation. Der Weg dieses Textes ist der folgende: Der Text für die 1. Lesung sagte, die Synode könne die Teilnahme eines Katholiken am Abendmahl nicht gutheissen. «Falls dennoch ein katholischer Christ in einer besonderen Lage Gründe hat, die ihm seine Teilnahme am Abendmahl innerlich (als) notwendig erscheinen lassen, ist seine Gewissensentscheidung zu respektieren.» Dagegen wandte die Bischofskonferenz ein: Die Kirche müsse zwar das Urteil des irrigen Gewissens als verbindliche subjektive Norm des Handelns achten, das entbinde die Kirche jedoch nicht von der Pflicht, eine solche Gewissensentscheidung als irrig zu bezeichnen.

Die Vermittlung gelang durch einen Antrag von Karl Lehmann: «Es kann . . . nicht ausgeschlossen werden, dass ein ka-

tholischer Christ seinem Gewissensspruch folgt, d. h. in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. In diesem Falle sollte er sorgfältig bedenken, dass seine Teilnahme nach dem Verständnis seiner Kirche wegen des sozial-ekklesialen Charakters der Eucharistiefeier ohne die Konsequenz einer wirklichen Kirchengemeinschaft fragwürdig bleibt.»

Daraus folgert nun Th. G.: «Es wird also das Bestehen objektiver Gründe nicht mehr behauptet und damit ein solcher Gewissensentscheid nicht gerechtfertigt. Dass man wie überall, so auch hier irri- ge Gewissensentscheide ‚nicht ausschliessen‘ kann, ist kaum der Erwähnung wert.»

Der Erwähnung wert ist aber, dass der volle Wortlaut des Antrages von Karl Lehmann mehr aussagt als die zwei zitierten Sätze. Sein von der Synode angenommener Antrag will bewusst eine Mittellinie halten zwischen dem Text für die 1. Lesung und den Einwänden der Bischofskonferenz, in der bei weitem nicht alle Bischöfe der gleichen Meinung sind. Der Antrag wollte, gemäss schriftlicher Begründung, vermeiden, dass aus der Formulierung eine positive (einschlussweise) Zustimmung oder Billigung herausgelesen werden könnte, andererseits aber auch die mögliche subjektive *Berechtigung* einer solchen Gewissensentscheidung zum Ausdruck bringen. Er wollte gerade nicht pauschal von einem irrigen Gewissen reden.

Schwächung der bisherigen Missionsgebiete?

Im Bericht einer Missionsregion über die Aufnahme der Beschlüsse des Generalkapitels 1974 heisst es, man beurteile die neuen Projekteinsätze vorsichtig, auf jeden Fall dürften durch sie die «eigenen Missionsgebiete» nicht geschwächt werden. Diese Skepsis war schon im Vorfeld des Generalkapitels spürbar. Dabei darf sicher dem Ausdruck «eigenes Missionsgebiet» nicht zu viel Gewicht beigemessen werden. Es ging und geht nicht um Eigennützigkeit, sondern um die Sorge, dass die früher übernommenen Aufgaben nicht mehr voll erfüllt werden könnten.

Dabei ist immerhin zu sagen, dass Projekteinsätze schon vor dem Generalkapitel von den Missionsregionen selber geleistet wurden, so die Hochschultätigkeit in Tokio und der sozial-seelsorgliche Einsatz in Barrios von Bogotá, die mit den weit entfernten «Stammmissionen» des Iwateken bzw. der Kordillere nur mehr in einem eher indirekten Zusammenhang stehen. Ähnlich steht es mit einem Religionslehrer im Interkonfessionellen Lehrerseminar von Bulawayo (Rhodesien) und einem Ureinwohnerseelsorger in Kaohsiung (Taiwan).

Und schon die «eigenen Missionsgebiete» im Iwateken (Japan) und in Taitung (Taiwan) — erst recht die einstige Pfarrei in Peking — waren von Anfang an nur bedingt als solche eingerichtet, sondern eng mit den betreffenden Diözesen verschränkt; erst recht heute, wo die drei Generalvikariate des Bistums Hwalien eng zusammenarbeiten und im Iwateken japanische Diözesanpriester wichtige Positionen im Dekanat übernommen haben (immerhin befinden sich in beiden Regionen noch grössere kompakte Gruppen von Immenseer Missionaren beieinander). Den Typ der alten Gebietsmission verkörpert — wie früher die Apostolische Präfektur Tsitsikar — eigentlich nur noch die Diözese Gwelo (Rhodesien), wo die Immenseer Missionare den Bischof, den Generalvikar, fast die gesamte Diözesanleitung und einen Grossteil des Pastoralpersonals stellen.

Angebot und Nachfrage

Wenn das Generalkapitel 1974 sich trotz anfänglichen Widerstandes aus den «eigenen Missionsgebieten» für diversifizierte Projekteinsätze aussprach, so in der Erkenntnis, dass es für die Missionsgesellschaft keine andere Lösung mehr gebe, wenn sie ihrem Auftrag treu bleiben wolle.

Schon früher war es natürlich manchmal schwierig, den Missionsgebieten den geeigneten Nachwuchs zu verschaffen, und es wurde auch niemand einfach gegen

Von der Gebiets- zur Projektmission

Diversifikation der Missionseinsätze

Im Januar begaben sich zwei junge Immenseer Missionare zusammen mit einem Mitarbeiter-Ehepaar nach Callao/Peru, um dort einen Einsatz im Geiste zwischenkirchlicher Hilfe zu leisten. Ziel ist ein ökumenisches Projekt, das an Ort und Stelle wachsen soll, aber in Zusammenarbeit mit der evangelischen Basler Mission bereits gründlich vorbereitet worden ist. Dieser ökumenische Einsatz war zunächst für Kolumbien geplant, wo bereits seit 20 Jahren Immenseer Missionare tätig sind, liess sich dann aber dort nicht verwirklichen.

Aber schon vorher nahmen vier Immenseer Missionare ihre Arbeit in Zambia (Seelsorge, Pressedienst, Lehrer im neuen zentralen Priesterseminar) auf, ein weiterer in Tanzania. Einer hatte Rhodesien

verlassen müssen, die anderen erhielten keine Einreiseerlaubnis. Nun werden sie ausserhalb des «eigenen Missionsgebietes» eingesetzt.

Bereits früher übernahm ein anderer Missionar eine Aufgabe (gegenwärtig Aufbau des Diözesansekretariates von Port-de-Paix) in Haiti, weitab von jedem «Immenseer Missionsgebiet». Anlass dazu war die Zusammenarbeit mit der «Gemeinschaft der Laien-Missionarinnen» (Freiburg i. Ue.). Inzwischen befindet sich ein zweiter Immenseer Missionar für einen katechetischen Einsatz in Haiti.

Ein weiterer Projekteinsatz in Tschad liess sich nicht verwirklichen, weil man nicht die dort nötigen Leute zur Verfügung hatte. Hingegen wird gegenwärtig ein Projekteinsatz in Indonesien abgeklärt.

seinen Willen für ein bestimmtes Missionsgebiet destiniert.

Andererseits kann eine Missionsgesellschaft selbstverständlich auch heute nicht einfach auf die Wünsche der Kandidaten abstellen, eine grundlegende Disponibilität ist nach wie vor erforderlich.

Doch auch in Europa ist es heute schwieriger, «Allgemeinpraktiker» der Seelsorge zu finden, welche imstande und bereit sind, die Pfarreiseelsorge zu übernehmen. Ganze Teams mit unterschiedlichen Funktionen werden heute eingesetzt, die Situation erfordert es.

Diese Differenzierung der Seelsorgefunktionen geht auch in der Missionspastoral vor sich (das Bild «des Missionars» ist schon seit etlicher Zeit bedeutend bunter als man oft glaubt!), am einen Ort schneller, am anderen langsamer. «Allgemeinpraktiker» zu finden, die alles beherrschen und in jede Lücke einspringen können, wird immer schwieriger, noch mehr, den Nachwuchs dafür zu rekrutieren. Viele junge Missionsinteressenten wollen — entsprechend der Entwicklung der kirchlichen Berufe auch in Europa — nicht einfach «Missionar» werden, sondern bestimmte Missionsaufgaben — innerhalb einer gewissen Bandbreite — übernehmen.

So kann es tatsächlich im Extremfall geschehen, dass die Missionsgesellschaft bestimmte Wünsche der «eigenen Missionen» nicht mehr erfüllen kann — vielleicht hat aber ein anderes Missionsinstitut genau die gewünschte Kraft zur Verfügung! —, während Missionskirchen an anderen Orten dringend auf Kräfte angewiesen sind, die einzusetzen oder zu rekrutieren sie in der Lage ist.

Damit die Missionsgesellschaft als «zwischenkirchliche Dienststelle» Angebot und Nachfrage in Übereinstimmung bringen kann, braucht es eine grössere Flexibilität, die mit der Alimentierung früher übernommener geschlossener «Missionsgebiete» allein nicht mehr zu erreichen ist.

Neue Missionsaufgaben

Gemäss dem Missionsdekret des 2. Vatikanischen Konzils und den späteren Ausführungsbestimmungen haben die Missionsinstitute die Funktion von «Dienststellen zwischenkirchlicher Hilfe» (personeller, geistiger und finanzieller Ausgleich zwischen den Ortskirchen, im Sinne der kirchlichen *Communio* unter der Leitung der Gesamtkirche) wahrzunehmen. Daraus ergeben sich ganz bestimmte Aufgaben «missionspolitischer Art» in den Ortskirchen der Heimat und der Mission, zu denen die Missionare in gleicher Weise gehören. Das betrifft sowohl die religiöse, wie die sozial-politische Dimension des Missionsauftrages. Als Beispiel sei die Verpflichtung zur

ökumenischen Zusammenarbeit in Evangelisierung und Sozialarbeit erwähnt. Die entsprechenden Aufrufe etwa der Bischofssynode 1974 und der Synode 72 bleiben wertlos, wenn sie nicht in die Tat umgesetzt werden. Nun aber ist es vielleicht so, dass die Situation in «eigenen Missionsgebieten» noch keine ökumenischen Projekte erlaubt, die Möglichkeit dazu sich aber andernorts erschliesst. Auch deshalb muss die Missionsgesellschaft also flexibel sein.

Dazu kommen noch andere Gründe, etwa wenn die Einreise in die bisherigen Missionsgebiete von den politischen Behörden gedrosselt oder verunmöglicht ist, wie es in Rhodesien der Fall war, wenn die Zusammenarbeit mit anderen Missionsinstituten oder mit Equipen von Laien-Mitarbeitern zu Einsätzen in bestimmten Ortskirchen drängt oder wenn Missionare ihr Arbeitsgebiet wechseln wollen, was unter Umständen weder zu ihrem eigenen Schaden, noch zu dem ihres bisherigen Arbeitsgebietes geschieht.

Grünes Licht für Projekteinsätze

Aus all diesen und weiteren Gründen hat das Generalkapitel 1974 der Immenseer Missionsgesellschaft grünes Licht für Projekteinsätze ausserhalb der bisherigen Arbeitsgebiete gegeben. Sie sollen allerdings nicht in der ganzen Welt herum

zersplittert sein, sondern sich nach Möglichkeit in einem gewissen Umkreis der bisherigen Missionsregionen abspielen.

Natürlich setzen diese Einsätze eine gründliche Planung und Betreuung voraus. Darum wurden die sich in Projekteinsätzen befindlichen Missionare zu einem sogenannten «Quasidistrikt» unter der direkten Leitung des Generalobern (besonders unterstützt vom «Missionsressort» der Zentralverwaltung) zusammengefasst.

Im übrigen sollen diese Projekteinsätze gemäss den Beschlüssen des Generalkapitels auch zeitlich befristet sein. Dahinter stehen verschiedene Gedanken. Einmal die Absicht, dass die bisherigen Missionsgebiete in ihren sachgerechten Aspirationen tatsächlich nicht geschmäler werden dürfen.

Dann spielen aber auch die berechtigten Aversionen in den Ortskirchen der Missionsländer gegen eine «westliche Mission» mit, die zur beherrschenden — statt dienenden — Macht werden und die Verselbständigung erschweren und behindern kann, allein schon durch ein zu grosses Gewicht an Personal, finanziellen und anderen Mitteln. Auf diese Gefahr hat ja auch die Synode 72 hingewiesen.

Natürlich werden die Erfahrungen mit den Projekteinsätzen sorgfältig zu überdenken und beim nächsten Generalkapitel zu überprüfen sein. *Walter Heim*

Eine schweizerische Nationalkirche in Rom

Zur Geschichte von «San Pellegrino degli Svizzeri» in der Vatikanstadt

Wenige Schweizer dürften wissen, dass es auf römischem Boden eine schweizerische Nationalkirche gibt. Es ist San Pellegrino, oder wie es auch genannt wurde: San Pellegrino degli Svizzeri. Auf dem daneben liegenden Friedhof haben von 1653 bis 1870 die meisten Angehörigen der Schweizergarde und andere Landsleute die letzte irdische Ruhestätte gefunden. In jahrelangen Forschungen ist der verdiente frühere Gardekaplan, Prälat Paul M. Krieg, der wechselvollen Geschichte dieses schweizerischen Nationalheiligtums in der Ewigen Stadt nachgegangen. Schon vor anderthalb Jahrzehnten schenkte er uns eine monumentale Geschichte der Schweizergarde¹. So war er auch der berufene Mann, die Geschichte des mit der Garde verbundenen Heiligtums San Pellegrino zu schreiben. Just auf das Heilige Jahr 1975 ist nun aus seiner Feder die reich illustrierte Monographie «San Pellegrino, die schweizerische Nationalkirche in Rom» erschienen, die wir hier den Lesern vorstellen möchten².

I.

Die Anfänge dieses Heiligtums reichen in das 9. Jahrhundert zurück. Eine kleine Petruskirche aus der Zeit Papst Leos III. (795—816) wurde zu einer Peregrinuskirche und blieb es bis heute. Die Überlieferung berichtet, Karl der Grosse habe

¹ Paul M. Krieg, Die Schweizergarde in Rom. Luzern, Raeber-Verlag, 1960. 564 S. Das Werk stellt die erste umfassende Geschichte der Päpstlichen Schweizergarde dar. Die Darstellung ist auf wissenschaftlicher Grundlage aus den Quellen ausländischer und schweizerischer Archive erarbeitet. Ein sorgfältig ausgewähltes Bildmaterial (6 farbige und 81 einfarbige Tafeln) illustriert den flüssig geschriebenen Text.

² Paul M. Krieg, San Pellegrino, die schweizerische Nationalkirche in Rom. Zürich, NZN Buchverlag, 1974. 247 Seiten. Das Werk verzeichnet u. a. auch sämtliche Inschriften von San Pellegrino im Wortlaut (S. 170—185). Im Anhang sind 12 für die Geschichte des Heiligtums wichtige Dokumente im Wortlaut abgedruckt (S. 186—197).

Leo III., der ihn 800 zum Kaiser krönte, Reliquien des Märtyrerbischofs Peregri-
nus von Auxerre geschenkt. Aus Dank-
barkeit gegen den kaiserlichen Spender
habe der Papst später ein Gotteshaus
dem Märtyrer aus Gallien geweiht. Das
war der Anfang des Heiligtums, das Kir-
che und Hospiz des hl. Peregrius bei der
grossen Petrusbasilika hiess. Im Laufe
der Jahrhunderte erlebte das Hospiz
wechselvolle Schicksale. Ende des 16.
Jahrhunderts war das Heiligtum völlig
verlassen und verfallen. Das Kapitel von
St. Peter liess es 1590 wieder herrichten.
Wie wurde nun San Pellegrino zu einem
schweizerischen Heiligtum? Der Anstoss
ging von der Schweizergarde aus. Der
Reformpapst Pius V. hatte 1568 für seine
Leibgarde in deren Quartierhof eine Ka-
pelle errichten lassen, die er den hl. Mar-
tin und Sebastian weihte. Doch dieses
Heiligtum war klein, vor allem regte sich
der Wunsch der Garde, ein Gotteshaus
mit Friedhof für ihre verstorbenen An-
gehörigen zu bekommen. So bewarb sich
Gardehauptmann Hans Rudolf Pfyffer
(1652—1657) um die halb zerfallene Kir-
che San Pellegrino samt einem Teil des
dabei liegenden Grundstückes. Er wandte
sich 1653 an die Domherren von St. Pe-
ter, denen die Peregriuskirche gehörte.
Doch die Verhandlungen gingen nur
mühsam voran. Es brauchte die Vermitt-
lung des Papstes. Durch ein Breve vom
24. Juli 1658 erlaubte Alexander VII. dem
Kapitel der Vatikanischen Basilika, die
Kirche San Pellegrino samt Haus und
Garten gegen einen jährlichen Zins der
Schweizergarde zu überlassen. Ein Ver-
trag mit den Domherren, der am 16.
Januar 1659 von beiden Partnern ratifi-
ziert wurde, schuf keine eindeutige recht-
liche Lage. Die Garde erhielt Kirche
und Friedhof nur zur Benützung und
nicht als Eigentum. Umgekehrt war sie
verpflichtet, für den Unterhalt der Kirche
zu sorgen. So wurde 1672 eine neue Kir-
chenfassade errichtet und 1738 eine gros-
se Renovation durchgeführt.

Die Unsicherheit der Rechtslage von San
Pellegrino wirkte sich mit der Zeit ver-
heerend aus. Ohne die Garde beizuzie-
hen, verkaufte das Kapitel von St. Peter
1797 Haus und Garten der Peregrius-
kirche. Dadurch gefährdete es auch den
Unterhalt des Gotteshauses. Die Garde
kümmerte sich nicht mehr darum und
verlangte, das Kapitel solle die Kirche
zurücknehmen. Die Domherren beharr-
ten darauf, dass die Garde für das Gottes-
haus zu sorgen habe. Das Opfer des
Rechtsstreites wurde die Kirche San Pel-
legrino. Sie drohte zu zerfallen.

II.

Wie sollte das gefährdete Heiligtum ge-
rettet werden? Der Anstoss ging diesmal
von der Schweiz aus. Das 400jährige Ju-

biläum des Bestehens der Päpstlichen
Garde (1906) bot den Anlass, das Interes-
se für San Pellegrino in Rom zu wecken.
Ein grosses Verdienst kommt dem Nid-
waldner Historiker Robert Durrer (†
1934) zu. Er weilte in jenen Jahren wie-
derholt in Rom und kannte die schwei-
zerische Nationalkirche und vor allem
deren baulichen Zustand zur Genüge. Er
war es, der den damaligen Präsidenten
der Eidgenössischen Denkmalpflege,
Albert Naef, auf San Pellegrino degli Sviz-
zeri in Rom aufmerksam machte. Dieser
hatte zahlreiche Restaurierungsarbeiten
in der Westschweiz, so Romainmôtier und
Payerne, geleitet. In Albert Naef war der
richtige Mann für die Rettung von San
Pellegrino gefunden. Im Frühjahr 1911
begab er sich mit Erlaubnis seiner Vor-
gesetzten nach Rom. Naef entschloss sich,
alles zur Rettung der schweizerischen Na-
tionalkirche auf römischem Boden ein-
zusetzen. Papst Pius X. empfing ihn in
Privataudienz und dankte dem Bundesrat
für sein Interesse an San Pellegrino. In
die Heimat zurückgekehrt, entnahm Naef
gleich 200 Franken seinem eigenen Geld-
beutel und sandte sie dem Gardekom-
mandanten in Rom, damit er die ersten
dringenden Reparaturen am Gotteshaus
der Schweizer durchführen konnte. Die
Ergebnisse seiner Untersuchungen fasste
er im wissenschaftlichen Bericht zusam-
men, der später im Druck erschien.

Bevor die Eidgenossenschaft offizielle
Schritte zugunsten ihres nationalen Hei-
ligtums in der Ewigen Stadt unternehmen
konnte, musste die Kernfrage gelöst wer-
den: Wer ist Eigentümer von San Pel-
legrino? Das Kapitel von St. Peter stand
auf dem Standpunkt, die Schweizergarde
habe alle Rechte auf das Gotteshaus ver-
loren, das Kapitel könne es jederzeit zu-
rücknehmen. Glücklicherweise fand sich
denn auch eine Lösung, die dem langen
Streit ein Ende setzte: Als die Domher-
ren erfuhren, dass die Garde sich münd-
lich und schriftlich bereit erklärt hatte,
die Kirche auf ihre Kosten zu restaurie-
ren, waren auch sie bereit einzulassen.
Durch ein Schreiben des Kapitelsekre-
tars vom 23. Mai 1911 wurde Kirche und
Friedhof von San Pellegrino als Besitz
der Schweizergarde im Sinne des Ver-
trages von 1658 bestätigt. Damit hatte
die Schweiz wieder ihre Nationalkirche
auf römischem Boden, und deren drin-
gende Restaurierung konnte vorangetrie-
ben werden. Nun mussten die finanziel-
len Mittel bereit gestellt werden. Der
Bundesrat legte das Bauprogramm fest
und übernahm 40 % der Kosten, d. h.
Fr. 8000.—. Die gleiche Summe steuerte
auch der Schweizerische Volksverein bei.
Dazu kamen Beiträge der katholischen
Kantone. Die Schweizer Bischöfe führ-
ten in ihren Sprengeln Sammlungen zu-
gunsten von San Pellegrino in Rom durch.

So floss im Laufe weniger Jahre die
schöne Summe von 27 907 Franken zu-
sammen, die die Kosten der Restaura-
tion deckte. Für deren Durchführung
hatte Naef ein genaues Programm ent-
worfen, das sich auf zwei Bauetappen
der Jahre 1911/12 verteilte. Schweizer-
ische Fachleute überwachten die Arbeiten
in Rom. Am 24. Oktober 1915 war der
grosse Tag, da das renovierte Gotteshaus
in Rom eingeweiht wurde. Bischof Geor-
gius Schmid von Chur nahm die liturgi-
sche Handlung vor. Am Nachmittag be-
suchte Benedikt XV. die Nationalkirche
der Schweizer. In lobenden Worten äus-
serte sich der Papst über das gelungene
Werk der Restaurierung.

III.

Jetzt glaubte man, die Schäden für lange
Zeit behoben zu haben. Doch im stillen
arbeitete die Feuchtigkeit im Mauerwerk
weiter. Bald zeigten sich erhebliche Schä-
den an Kirchenwänden und Fresken. Da-
zu kam, dass San Pellegrino damals auf
italienischem Hoheitsgebiet lag. Die Gar-
de benützte die Kirche nur wenige Male
im Jahre. Der Friedhof verwilderte, wie
er vor 1912 gewesen war. Da schuf die
Aussöhnung von 1929 zwischen Italien
und dem Heiligen Stuhl eine neue Lage.
Kirche und Friedhof von San Pellegrino
wurden der neugeschaffenen Vatikan-
stadt einverleibt. In nächster Nähe der
schweizerischen Nationalkirche wurde
eine Kaserne für die päpstlichen Gen-
darmen gebaut. Auf Wunsch des Papstes
durften diese San Pellegrino für ihren
Gottesdienst am Sonntag benützen. So
kam es, dass das Vatikanische Bauamt
1933 die Kirche der Schweizer restau-
rierte. Dabei wurden neue Bauteile frei-
gelegt, so die Apsismauer der Kirche des
9. Jahrhunderts und deren Unterbauten,
die in die Zeit des Kaisers Nero zurück-
reichen. Die neue Restauration war nach
dem Urteil von Linus Birchler durchaus
gelingen. Die alte Kirche zeigte sich in
neuem Glanz. Durch den Einbau einer
Zentralheizung wurden die Mauern ent-
feuchtet. Die Fresken aus der karolingi-
schen Zeit sind heute nicht mehr gefähr-
det, wie sie es früher wegen der Feuch-
tigkeit waren.

San Pellegrino ist bis zur Stunde ein na-
tionales Heiligtum mit echt schweizeri-
schem Einschlag geblieben. Daran erin-
nert schon das grosse Bruder-Klausenbild
auf dem Seitenaltar. Die Kirche ist reich
an Inschriften und Wappen, die das An-
denken an Kommandanten der Garde
und andere Schweizer festhalten, die in
der Gruft der Kirche oder auf dem na-
hen Friedhof begraben liegen. Die
Schweizergarde feiert denn auch jedes
Jahr am Fest des hl. Bruder Klaus und

an Allerseelen ihren Gottesdienst in San Pellegrino³.

Mit viel Liebe und Hingabe hat Prälat Krieg die bewegte Geschichte unseres nationalen Heiligtums in Rom geschrieben. Aus zahlreichen Zeugnissen, die vor allem durch archivistische Quellen belegt sind, hat er den historischen Beweis geliefert, dass San Pellegrino seit dem 17. Jahrhundert als Nationalkirche der Schweizer in Rom betrachtet wurde. Donatoren geistlichen und weltlichen Standes haben die Mittel zum Druck des Werkes beigegeben. Der NZN Buchverlag Zürich hat es reich bebildert und vornehm ausgestattet. San Pellegrino verdient diese Auszeichnung. Aber noch mehr verdient dieses nationale Heiligtum in Rom, dass seine Existenz von neuem in das Bewusstsein der Schweizer gerückt wird. Dazu bietet gerade das Heilige Jahr Gelegenheit. Könnten nicht die Schweizer Pilger, die heuer nach Rom strömen, auch nach San Pellegrino in der Vatikanstadt geführt werden, damit sie dieses Stück Heimat auf römischem Boden kennen lernen? Das wäre die schönste Frucht dieses Buches. *Johann Baptist Villiger*

³ An den übrigen Tagen des Jahres wird der Gottesdienst der Garde in der Martinskapelle ihres Quartiers gefeiert. Die Nationalkirche San Pellegrino liegt ausserhalb dieses Quartiers und ist von ihm weiter entfernt.

Berichte

Laien als Gemeindeleiter, Interdiözesaner Pastoralrat und Kritik an Fernsehsendungen

Der Churer diözesane Seelsorgerat versammelte sich am 21. Juni 1975 im Jugend- und Bildungszentrum Einsiedeln zu seiner zweitletzten Sitzung der laufenden Amtsperiode. An Stelle des verhinderten Bischofs Dr. Johannes Vonderach eröffnete Bischofsvikar Alois Sustar die Tagung. Er erwähnte in der einleitenden Besinnung die neutestamentlichen Stellen über die verschiedenen Ämter und den einen Geist, der trotz der Verschiedenheit der Gaben die Einheit der Kirche garantiert. Bei der Behandlung der Traktanden bildeten sich drei Schwerpunkte heraus.

Laien als Gemeindeleiter?

Dieser Verhandlungsgegenstand hatte eine lange Vorgeschichte. Schon zweimal befasste sich der Rat mit der gegenwärtigen pastoralen Situation, die durch den Rückgang der Zahl der Priester entstanden ist. Es kam auch eine wertvolle Zusammenarbeit mit der entsprechenden Sachkommission der Synode 72 zustande. Der diözesane Seelsorgerat wie auch die diözesane Sachkommission 3 der Synode

Deutschsprachige Seelsorge im Ausland

Eine Anfrage aus Deutschland

Die deutschsprachige katholische Auslandsseelsorge ist in über 200 Auslandsgemeinden tätig. Schweizer Priester sind in diesem dankbaren Feld der Seelsorge jedoch kaum anzutreffen. Zwar halten gelegentlich in den nordischen Missionen, besonders in Schweden, tätige Schweizer Missionare auch deutschsprachige Gottesdienste, doch einer hauptamtlichen deutschsprachigen Pastoral widmen sich zur Zeit nur zwei Priester mit Schweizer Pass: P. Dr. Erwin Helmle, der als Pallottinerpater in Lissabon, und P. Anton Krattenmacher von der Missionsgesellschaft Bethlehem, der in Bogotá tätig ist — beide mit dankenswerter und segensreicher Hingabe.

Die diese Auslandsseelsorge organisierende und inspirierende (nicht dirigierende) Dienststelle, nämlich das Katholische Auslandssekretariat in Bonn, hat von Anfang ihrer Tätigkeit an, also seit mehr als 50 Jahren, sich nicht für eine deutsche, sondern betont für eine *deutschsprachige* Seelsorge eingesetzt.

In diese Gemeinden sind seit je Gläubige aus dem ganzen deutschen Sprachraum gekommen. Was liegt da näher, als eben dieses: dass auch ihre Seelsorger diesem ganzen deutschen Sprachraum entstammen. Mit wachsenden Aufgaben ist jetzt auch dieses Erfordernis gewachsen. Gewachsen aber sind die Aufgaben sowohl hinsichtlich der statistischen Gegebenheiten (durch Umschichtung in der Wirtschaft, Weiträumigkeit politischer und kultureller Aktionen und moderne Ver-

kehrtechnik mehrten sie die Europäer im Ausland) wie auch hinsichtlich der religiösen Reformen (die Ansprüche an Predigt, Religionsunterricht, Bibelarbeit, Glaubensinformation — also an deutschsprachige Seelsorge — steigerten sich). Überdies hat die Einführung der Muttersprache in Liturgie dem Auslandskatholiken einerseits den Zugang zum Gottesdienst der Auslands-Umgebung erschwert, andererseits den Gottesdienst in der eigenen Muttersprache attraktiver gemacht.

Der Zeit-Trend verstärkt also eine Entwicklung, der bereits Papst Pius XII. mit seiner Konstitution «Exsul familia» begegnen wollte; anerkennt der Papst darin doch für jeden Katholiken das Recht, wo immer er sei und wo immer es sich ermöglichen lasse, in seiner Muttersprache Seelsorge zu erfahren, wie dies dann von Papst Paul VI. in dem Motuproprio «De pastoralis migratorum cura» unterstrichen wurde. Bleibt also — mit brüderlicher Stimme gewagt — die Frage: Warum der Schweizer Klerus, der sich in so dankenswerter Weise um die in sein Land einströmenden Touristen annimmt, so wenig (ja fast gar nicht) um die im Ausland sich befindlichen Landsleute (und deren Gemeinden) kümmert?

Wäre hier nicht auch eine dringliche und dankbare Aufgabe zu erfüllen? Nähere Informationen werden bereitwillig vom Katholischen Auslandssekretariat, D-53 Bonn 3, Kaiser-Friedrich-Strasse 9, mitgeteilt. *Max Rössler*

gingen von der Überlegung aus, dass dem Gemeindeleiter eine fundamentale Bedeutung bei der Lebendigerhaltung einer christlichen Gemeinde zukommt. Die Probleme, die sich mit dem Priesterangel und der zunehmenden Überalterung des Klerus ergeben, können deshalb nicht damit gelöst werden, dass man von irgend einem Zentrum aus seelsorgliche Dienstleistungen organisiert. Es ist vielmehr anzustreben, dass in überschaubaren und damit auch möglichst kleinen Gemeinschaften Gemeindeleiter wirken, welche durch ihre Gegenwart und ihren Einsatz das Gemeindeleben prägen können. Regionale Zusammenarbeit setzt aktive Pfarreien und Gruppen voraus. Aufgrund dieser Überlegungen und vielfältiger Beratungen kam eine Option zustande, die in einem Modellvorschlag Ausdruck fand. Dieser Vorschlag geht davon aus, dass sich in einer priesterlosen

Pfarrei eine Gruppe bilden soll, die sich als religiöse Kerngemeinschaft versteht. Vorsteher dieser Gruppe ist ein Laie. Er übernimmt das Amt des Gemeindeleiters. Dem Team gehört ein Priester an, der aber nur bestimmte Aufgaben übernimmt, nämlich jene, welche er altershalber, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen anderweitiger Belastung zu übernehmen bereit ist. Es wurde ausdrücklich betont, dass dieses Modell erst dann verwirklicht werden soll, wenn keine geeigneten Priester mehr zur Verfügung stehen. Dies dürfte heute in einzelnen Fällen, in wenigen Jahren aber relativ häufig der Fall sein. Um so mehr müsste man sich jetzt schon bemühen, für eine kommende Entwicklung entsprechende Massnahmen bereitzuhalten. Der Churer Seelsorgerat setzte sich eingehend mit den Voraussetzungen dieses Modellvorschlages auseinander. Seine Überlegungen gehen nun

an die Sachkommission 3 der Synode, die im Herbst Beschluss fassen wird. Der Rat wünschte auch, dass der Auftrag zur Verwirklichung des Vorschlages ausdrücklich in das Synodendokument aufgenommen werde.

Interdiözesaner Pastoralrat

Das zweite Traktandum nahm ein weiteres wichtiges Anliegen auf. Es gibt heute eine Reihe von Fragen, die nur gesamtschweizerisch geregelt werden können. Andererseits bestehen seit Jahren Arbeitsstellen oder Zentralstellen, welche ihre Dienste allen Diözesen zur Verfügung stellen. Es sind dies vor allem jene Institutionen, welche ein bedeutendes Bildungsprogramm in den einzelnen Pfarreien durchführen oder mitgestalten helfen. Ein gesamtschweizerisches Koordinationsgremium entspricht deshalb einer Notwendigkeit. Obwohl nicht wenige Hemmungen spürten, ein neues organisatorisches Gebilde zu schaffen, liessen sich die Churer Seelsorgeräte doch überzeugen und begrüßten die Bestellung eines Interdiözesanen Pastoralrates, besonders auch im Hinblick darauf, dass sich mit einem Interdiözesanen Pastoralrat die Chance bietet, bereits bestehende Tätigkeiten und Gruppen zusammenzufassen und zu koordinieren. Der endgültige Entscheid wird an der Gesamtschweizerischen Synodensession in Bern fallen. Auch dieses Traktandum war dem Rat von der Synode zur Stellungnahme überwiesen worden.

Kritik an Fernsehsendungen

Den emotionalen Höhepunkt der Verhandlungen des Churer Seelsorgerates löste eine Information über eine Kontroverse mit dem Schweizer Fernsehen aus. Gewisse Sendungen am Fernsehen hatten zu Bedenken Anlass gegeben. An der letzten Sitzung des Rates drückten einige Mitglieder ihren Unwillen und ihre Enttäuschung aus. Im Auftrag des Seelsorgerates wurden die Beanstandungen den entsprechenden verantwortlichen Stellen vorgelegt, und es entwickelte sich ein wertvolles Gespräch. Bischofsvikar Sustar und Frau Johanna Gaugel, Stäfa, berichteten über die einzelnen Etappen dieses Gesprächs. Man hatte den Eindruck, dass der Seelsorgerat eine äusserst wertvolle Funktion als Gesprächspartner mit den Verantwortlichen von Radio und Fernsehen übernommen hatte. Diese Funktion sollte bewusst weiter gepflegt werden. Denn die Kirchen haben als bedeutsame gesellschaftliche Gruppen Recht und Pflicht, ihren Standpunkt und ihre Überlegungen zu äussern. Andererseits sind auch die Medien auf ein Echo angewiesen. Die Form der Zusammenarbeit wird sich einspielen müssen. Auch die Art, wie Kontroversen auszu-

tragen sind, wird noch entwickelt werden müssen. Auch die Medienschaffenden sind an Grenzen und an Spielregeln gebunden. Andererseits dürfte es auch klar sein, dass in einem pluralen Staat die Toleranzgrenzen anders gesetzt werden müssen als dies in der früheren geschlossenen Gesellschaft noch der Fall sein konnte.

Adelhelm Bünter

Ehevorbereitung und Räte-Struktur

Der Seelsorgerat des Bistums St. Gallen befasste sich an seiner Sitzung vom 21. Juni 1975 mit der Revision seines Statuts und seiner Wahlordnung, mit Fragen der Ehevorbereitung und mit einer Stellungnahme zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Pastoralrates.

Ehevorbereitung

Im Bistum werden jährlich ca. 2000 Ehen in der katholischen Kirche geschlossen. Im Jahre 1974 haben ca. 650 Brautpaare an einem Vorbereitungskurs teilgenommen. Im Bistum wurden rund 20 Kurse angeboten, meistens Samstag / Sonntag, einige nur Sonntag, in der Stadt St. Gallen ein Abendkurs. Die meisten Kurse wurden durch die Dekanate organisiert. Bisher wurde zweimal jährlich ein Überblick im amtlichen Teil der Schweizerischen Kirchenzeitung publiziert.

Für Ehevorbereitung im umfassenden Sinn hat die Synode 72 im Text VI «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft» pastorale Richtlinien verabschiedet (Nr. 7). Dementsprechend hat eine spezielle Kommission des Seelsorgerates *fünf Stufen der Eheseelsorge* unterschieden, welche von der Aufarbeitung der Probleme Freundschaft und Partnerwahl in der Jugendseelsorge bis zu den Fragestellungen von Ehepaaren, welche die Erziehungsarbeit abgeschlossen haben, reichen. Einstweilen wollte man sich bewusst auf die Frage der unmittelbaren Ehevorbereitung beschränken, gab sich aber Rechenschaft, dass weitere Schritte später überlegt werden müssen. Eine punktuelle Ehevorbereitung ist äusserst unvollständig und muss durch eine Ehebegleitung ergänzt werden.

Der Seelsorgerat verabschiedete zuhanden des Bischofs einige Richtlinien. Danach soll *ordentliche Form der Ehevorbereitung* der Besuch eines *Vorbereitungskurses* und ein zusätzliches *persönliches Gespräch* mit dem Seelsorger sein. Dekanate und Ausländermissionen sollen solche Kurse anbieten. Die Programme der Dekanate müssen aufeinander abgestimmt werden, was vor allem durch die Zusammenarbeit der Dekanatsdelegierten auf diözesaner Ebene erreicht werden soll. Weil in erster Linie die Dekanate angesprochen sind, befasst sich

die Dekanatenkonferenz am 30. Juni ebenfalls mit diesem Problem.

Im Kommissionsbericht werden die Ziele der Ehevorbereitung umschrieben. Für die Durchführung werden wertvolle Anregungen gegeben zur Situation der Angesprochenen, zur Methode, zur inhaltlichen Gestaltung, zur Trägerschaft und zur organisatorischen Vorbereitung. In der Diskussion wurde bemängelt, dass die Ehevorbereitung bei *fremdsprachigen Ausländern* nicht berücksichtigt wurde, obwohl der Synodentext eigens auf dieses Problem hinweist. Daher wurden Schritte zusammen mit den fremdsprachigen Ausländerseelsorgern als notwendig erachtet. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Vorbereitung von *konfessionell gemischten Brautpaaren*. Eine engere Zusammenarbeit mit anderen Kirchen muss angestrebt werden. Bisherige Versuche haben allerdings kein grosses Echo bei den Brautpaaren hervorrufen können. Sie sollen trotzdem weitergeführt und in einem späteren Zeitpunkt wenn möglich ausgedehnt werden.

Statut und Wahlordnung

Im Herbst dieses Jahres soll der Seelsorgerat neu gewählt werden. Im Anschluss an die Synode 72 werden ihm vermehrte Aufgaben zufallen. Daher war eine Revision von Statut und Wahlordnung naheliegend.

Der *Zusammenhang mit der Synode 72* kommt zum Ausdruck, wenn es neu im Artikel über die Aufgabe heisst: «Der Seelsorgerat orientiert sich an den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils und an den Beschlüssen der Synode». Aufgrund der Erfahrungen der Synode 72 sieht das neue Statut vor, dass Sitzungen als öffentlich erklärt, dass als Gäste mit beratender Stimme Vertreter anderer Konfessionen oder Religionen eingeladen werden können und dass nach Möglichkeit jährlich einmal eine zweitägige Sitzung stattfinden soll.

Eine längere Diskussion rief die Frage um die Verantwortung des Seelsorgerates im Hinblick auf die kommende *Bischofswahl* hervor. Der Rat beauftragte einen speziellen Ausschuss, zusammen mit Bischof, Domkapitel und Administrationsrat abzuklären, wie im Rahmen der bestehenden Ordnung für die Bischofswahl eine Beratung des Domkapitels durch den Seelsorgerat ermöglicht werden kann.

In Berücksichtigung der Erfahrungen bei der letzten Seelsorgeratswahl wurde vor allem die *Wahlordnung der Laienmitglieder* präziser gefasst. Diese werden dekanatsweise gewählt und zwar ein Mitglied auf 8000 Katholiken oder ein Bruchteil über 4000. Die Wahl erfolgt durch Vertreter der Pfarreiräte, welche pro 1000 Katholiken ein Mitglied zur Wahlversammlung abordnen. Die Neuwahl für eine Amtsdauer von vier Jahren soll zwi-

schen dem 15. und 30. November stattfinden. Die Vertreter der Priester werden in den Dekanatsversammlungen gewählt. Schliesslich nahm der Seelsorger zum geplanten *gesamtschweizerischen Pastoralrat* Stellung. Eine gesamtschweizerische Zusammenarbeit unter den Räten wurde einstimmig gutgeheissen. Die Meinungen gingen auseinander bezüglich der Zu-

sammensetzung, ob vor allem repräsentativ oder vor allem fachlich ausgewiesen, ob ein grosses oder zahlenmässig beschränktes Gremium gebildet werden soll. Auch die Frage der Zuordnung zur Bischofskonferenz wurde diskutiert. Der Rat befürwortete in dieser Hinsicht die Ausarbeitung von verschiedenen Modellen. *Ivo Fürer*

Bistum Chur

Ernennungen

Franz Näscher, bisher Vikar in Siebnen, wurde am 19. Juni 1975 zum Kaplan in Balzers (FL) ernannt. Amtsantritt am 30. November 1975.

Gabriel Schnyder, bisher Pfarrer in Thusis, wurde am 28. Juni 1975 zum Pfarrer von Immensee ernannt.

Alois Gwerder, bisher Pfarrer in Klosters, wurde am 30. Juni 1975 zum Pfarrer von Pontresina ernannt.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Bischöfliche Amtshandlungen im 1. Halbjahr 1975

1. Spendung des Weihesakraments

6. Januar

Diakonatsweihe im Kapuzinerkloster Schüpfheim: Fr. *Alphons Beck* OFMCap; Fr. *Joseph Dalezios* OFMCap; Fr. *Nico Unterhuber* OFMCap.

23. März

Priesterweihe im Missionarseminar Werthenstein: P. *Bruno Hägler* MSF; P. *Roman Zwick* MSF.

26. März

Priesterweihe im Kapuzinerkloster Solothurn: P. *Alphons Beck* OFMCap; P. *Nico Unterhuber* OFMCap.

11. Mai

Priesterweihe in Bern (Dreifaltigkeitskirche): P. *Roland Trauffer* OP; P. *Josef Tran Duc Anh* OP.

15. Juni

Priesterweihe in der Peter-und-Paulskirche Zürich: *Mirko Bagaric* OFM, Meshovina (Kroatien); *Sito Coric* OFM, Zitomisljci (Kroatien); *Tihomir Nuic* OFM, Drinovci (Kroatien); *Jerko Penava* OFM, Brocanac (Kroatien); *Ilij Saravanja* OFM, Listica (Kroatien).

Diakonatsweihe in der Peter-und-Paulskirche Zürich: Fr. *Manfred Kellner* OP; Fr. *Michael Rogina* OP.

2. Erteilung der *Missio canonica*

28. Mai: Erteilung an Hilfskatechetinnen des Kantons Basel-Landschaft in Münchenstein.

28. Juni: Kirchliche Beauftragung von Hilfskatechetinnen aus Bern durch Weihbischof Mgr. Gabriel Bullet in Tafers.

3. Kirch- und Altarweihen

a) *Von Herrn Bischof Anton Hänggi selber vorgenommen.*

6. April: Weihe der Bruder-Klaus-Kirche in Boningen (SO).

29. Mai: Altarweihe und Einsegnung des Andachtsraums des St. Josefsheims in Bremgarten (AG).

b) *In Vertretung des Diözesanbischofs vorgenommen.*

19. Januar: Weihe des Hochaltars in der renovierten Pfarrkirche von *Saignelégier* durch Generalvikar Joseph Candolfi.

25. Januar: Weihe des Altars und Einsegnung der renovierten Antoniuskapelle in *Turgi* durch Dekan Eugen Vogel von Windisch.

14. März: Weihe des Altars in der renovierten Antoniuskapelle zu *St. Anton in Basel* durch Dekan Andreas Cavelti in Basel.

3. Mai: Altarweihe in der renovierten Pfarrkirche in *Root* durch Domherrn Hermann Reinle in Reussbühl.

4. Mai: Altarweihe in der renovierten Pfarrkirche *Sulz* (AG) durch Abt Dr. Mauritius Fürst von Mariastein.

19. Mai: Altarweihe in der renovierten Pfarrkirche *Gündelhart* (TG) durch Kommissar Alois Roveda.

Im Herrn verschieden

P. Gottlieb Raimann SMB, Kaplan, Rotmoos (Entlebuch)

P. Gottlieb Raimann wurde am 12. Juni 1898 in Wald (ZH) geboren und als Mitglied des Missionsgesellschaft Bethlehem am 18. März 1928 in Wolhusen zum Priester geweiht. Nach jahrzehntelangem Wirken in der mandschurischen Mission war er in den Jahren 1958—69 in der Seelsorge des Bistums Basel tätig (Wangen b/Olten, Wolfwil, Schönenwerd). Seit 1969 wirkte er als Kaplan in Rotmoos (Pfarrei Entlebuch). Er starb am 24. Juni 1975 und wurde am 27. Juni 1975 auf dem Friedhof des Missionshauses Bethlehem in Immensee beerdigt.

Ausschreibungen

Die Pfarrstelle *Thusis* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 24. Juli 1975 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Die Pfarrstelle *Klosters* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 24. Juli 1975 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Benedizione della chiesa e consacrazione dell'altare di Leggia

Il giorno 22 giugno S. E. Mons. Vescovo Giovanni Vonderach ha benedetto i restauri della chiesa filiale di Leggia e consacrato il nuovo altare in onore dei Santi Bernardo e Antonio Abate. Reliquie: S. Fedele Sigmaringa e S. Felice, martiri.

Bistum Sitten

Rom-Wallfahrt zum Heiligen Jahr

Wie Ihnen sicher bekannt ist, organisiert die Westschweiz vom 3. bis 9. Oktober 1975 die offizielle Heilig-Jahr-Wallfahrt nach Rom für die westschweizerischen Bistümer. Sie kommt damit einem Wunsche des Heiligen Vaters nach, der alle Gläubigen eingeladen hat, zur Feier des Heiligen Jahres nach Rom zu pilgern.

Diese Wallfahrt steht unter dem Zeichen des Gebetes für die geistige Erneuerung und die Versöhnung aller in Gerechtigkeit und Frieden, sowie für die Einheit und den Glaubensgeist in unserem Lande und einen erfolgreichen Abschluss der Synoden.

Anmeldungen zur Rom-Wallfahrt sind bis zum 20. Juli 1975 zu richten an Pilgerleitung Romwallfahrt, St. Jodernheim, 3930 Visp. Dort können auch die gewünschten Unterlagen bezogen werden. Wir möchten diese Wallfahrt allen Priestern und Laien herzlich empfehlen.

Bischöfliche Kanzlei

Vom Herrn abberufen

Alois Walz, Pfarresignat, Glarus

Am 2. Juni 1975 starb in Glarus Pfarresignat Alois Walz und wurde dort am 5. Juni beerdigt. Am Fronleichnamstag hatte ihn ein Hirnschlag befallen, der nach vier Tagen zu seinem Tod führte. Alois Walz wurde am 2. Dezember 1898 in Glarus geboren; Glarus war seine Heimatstadt. Der Vater starb früh. Der Mutter blieb die Sorge um drei Knaben. Alois war der Älteste. Trotzdem konnte er studieren, machte in Stans die Matura und trat dann ins Priesterseminar St. Luzi ein. Am 16. Juli 1922 wurde er zum Priester geweiht.

Im Jahr darauf erhielt er seinen ersten Seelsorgeposten. Er wurde Vikar in Rüti (ZH). In kurzer Zeit erwarb er sich solches Vertrauen der Gläubigen, dass der Bischof ihn 1926 schon zum Pfarramt aufsteigen liess. In der Geschichte der Dreifaltigkeitspfarrei Rüti-Dürnten ist über Pfarrer Walz zu lesen: Sein Wirken ist ausgezeichnet durch eine beispielhafte Treue, hat er doch während seiner Amtszeit allein 65 Versammlungen des Volksvereins geleitet und dabei 42 Vorträge gehalten — Zahlen, die man sicher verdoppeln oder noch höher ansetzen darf, wenn auch die andern Vereine berücksichtigt werden. Bezeichnend für seine Tätigkeit ist es denn auch, dass von den sieben aus der Pfarrei stammenden Geistlichen vier bis fünf ihre Berufung eigentlich während seiner Amtszeit gefunden haben, von den 13 Schwestern ebenfalls sicher sieben. Als Höhepunkt seines priesterlichen Wirkens in Rüti zählt sicher die erste Primiz in Rüti seit Gründung der Pfarrei (13. Juli 1930 mit Alfons Schmucki), der Aufzug der neuen Glocken 1933 und die grosse Volksmission kurz vor dem zweiten Weltkrieg.

Neue bauliche Aufgaben standen bevor. Nicht wegen der Bürde der Arbeit, sondern weil er sich für diese Arbeit nicht berufen fühlte, wünschte Pfarrer Walz einen Wechsel. Die Rütener liessen ihn nicht gerne ziehen. Sie bestätigten ihm bei seinem Abschied am 31. Oktober 1942: Als väterlicher Priester und Seelsorger ist er segnend und Gutes tuend durch die Pfarrei gegangen. Es war ihm eine Freude, dass er 1967 doch noch die Einweihung der neuen Kirche in Rüti erleben konnte. Das neue Arbeitsfeld, die Diasporapfarrei Schwanden (GL), war ihm als Glarner nicht unbekannt. Sie ist gebietsmässig die grösste Pfarrei des Glarnerlandes. Die Katholiken leben in neun politischen Gemeinden zerstreut. Pfarrer Walz, nicht motorisiert, war unermüdlich unterwegs zu den Leuten. Im Religionsunterricht hielt er auf Zucht und Ordnung. Für die Gottesdienststationen Engi und Mitlödi war er auf die Hilfe des Italienermissionars und der Patres Kapuziner angewiesen. 1951 war in Mitlödi eine Kapelle eingerichtet worden. Auch in Schwanden hatte er die Freude, dass Priesterberufe heranreiften.

Das zunehmende Alter und die Frage des Kirchenumbaus oder -neubaues bewogen ihn 1970, auf die Pfarrei zu resignieren. Er hatte dann 1973 wieder die Freude, die Einweihung der neuen Kirche zu erleben. In seiner Heimatstadt, wohin er sich zurückzog, war er zu jeglicher priesterlichen Hilfe bereit. 1972 feierte er unter reger Anteilnahme seines grossen Bekanntenkreises, darunter vier geistlichen Söhnen und der ganzen Bevölkerung, sein goldenes Priesterjubiläum. Man spürte aus ihm die Freude eines erfüllten Priesterlebens. Auf das Gedenkbildchen schrieb er: Der ewige Hohepriester hat mir 50 Priesterjahre geschenkt. Helft mir dafür danken. Es ist auch darauf zu lesen:

Die Erbarmungen des Herrn will ich preisen auf ewig. Dieser Wunsch sei ihm nun erfüllt.

Jakob Fäh

Kurse und Tagungen

Soziale Konflikte als Lernfelder für Schule, Familie und Gruppen

Ferienkurs für Lehrer, Heimerzieher, Sozialarbeiter, Erwachsenenbildner, Pfarrer und Eltern.

Ort und Zeit: Paulus-Akademie, Zürich, 14. bis 18. Juli 1975.

Anmeldung an: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Gesprächsführung I

Lernziel: Der Kursus basiert auf der Überlegung, die Teilnehmer bei grösstmöglicher Selbstaktivität grösstmögliche Eigenerfahrung hinsichtlich Fragen der Gesprächsführung in Gruppen gewinnen zu lassen.

Kursleiter: Thomas Zehnder, diplomierter Psychologe, Zürich.

Ort und Zeit: Paulus-Akademie, Zürich, 30./31. August 1975.

Anmeldung an: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, Postfach 361, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Seelsorgliche Gespräche

Einführungswoche in Klinischer Seelsorgeausbildung (CPT).

Zeit und Ort: 4.—8. August 1975, Kantonsspital Luzern.

Leitung: Rudolf Albisser.

Ziel des Kurses: Erarbeiten psychologischer und theologischer Einsichten bezüglich des seelsorglichen Einzelgesprächs. Zugleich Einführung in die Klinische Seelsorgeausbildung als Methode zur Verbesserung der eigenen Gesprächsfähigkeit. Die Ausbildungsgruppe umfasst höchstens sechs Personen. Es sind noch zwei Plätze frei.

Anmeldung und Auskunft: Rudolf Albisser, Vikar, Kantonsspital, 6004 Luzern, Telefon 041 - 25 30 72 / 25 11 25.

Priesterexerzitien 1975

Ort und Zeit: Bildungshaus St. Jodernheim, 3930 Visp, von Dienstag, 26. August, 10.00 Uhr, bis Freitag, 29. August, 16.00 Uhr.

Leitung: Pfr. Bruno B. Zieger, Stuttgart.

Thema: Kirche hat Zukunft.

Anmeldung: St. Jodernheim, 3930 Visp, Telefon 028 - 6 22 69.

Seminar Jugend + Liturgie

Liturgische Festfeier: Advent und Weihnachten mit Jugend und Gemeinde.

Programm: In täglichen Informationen sollen «Menschliche Grunderfahrungen» aufgegriffen und im Lichte der Botschaft Christi gewertet werden. Weitere Angebote sind: Eucharistiefiern, Wortgottesdienst, Bussfeier, Schriftmeditation. Als Gruppenarbeit sind vorgesehen: Gottesdienstgestaltung, Lern- und Kreativitätsfelder für die Advents- und Weihnachtszeit.

Ort und Zeit: Schweizer Jugend- und Bildungs-Zentrum, Einsiedeln, 5.—11. Oktober 1975.

Anmeldung an: Arbeitsstelle Jugend + Bildungs-Dienst, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01 - 34 86 00.

In der Ferienzeit

erscheint die Schweizerische Kirchenzeitung wie gewohnt zweimal als Doppelnnummer, und zwar am 24. Juli (Nr. 30/31) und am 7. August (Nr. 32/33). Wir bitten die Leser, Mitarbeiter und Inserenten, diese Termine vorzumerken, und wir danken ihnen für ihr Verständnis.

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Adelhelm Bünter OFM Cap, Kapuzinerkloster, 6370 Stans

Dr. P. Basil Drack OSB, Abtei, 7180 Disentis
Jakob Fäh, Kaplan, 8752 Näfels

DDr. Franz Furger, Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern

Dr. Walter Heim SMB, Missionshaus, 6405 Immensee

Hans R. Kipfmüller, Pfarrer, 7050 Arosa

Max Rössler, Katholisches Auslandssekretariat, Kaiser-Friedrich-Strasse 9, D-53 Bonn 3

Robert Trottmann, Dozent, Florentinum, 7050 Arosa

Dr. Johann Baptist Villiger, Professor, Canonikus, St. Leodegarstrasse 9, 6006 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 9, Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Dr. Ivo Furer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 81 06

Verlag

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4
Postcheck 60 - 162 01

Annoncenannahme

Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77

Abonnemente

Inland:
jährlich Fr. 52.—, halbjährlich Fr. 28.—
Ausland:
jährlich Fr. 62.—, halbjährlich Fr. 32.50
Einzelnummer Fr. 1.50.

Redaktionsschluss und Schluss
der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise,
nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch
die Redaktion gestattet.

Orgelbau

**Ingeborg Hauser
8722 Kaltbrunn**

Tel. 055 - 75 24 32
privat 055 - 86 31 74
Eugen Hauser

Erstklassige Neubauten, fachgemässe Orgelreparaturen, Umbauten und Stimmungen (mit Garantie).

Kurze Lieferzeiten

Gruppendynamisches Seminar

Wochenendkurs

Einführung in die themenzentrierte Interaktion TZI (nach Ruth Cohn)

Kursleiterin: Dr. Elisabeth Waelti, Höhenweg 10, 3006 Bern.

Thema: Wie kann ich durch lebendiges Lehren und Lernen meine Erlebnisfähigkeit vertiefen und berufliche Konflikte in der Arbeit mit Jugendlichen besser bewältigen?

Teilnehmer: Pfarrer, Psychologen, Lehrer, Leiter von Arbeitsgruppen aus allen Bereichen.

Termin: 16./17. August und 23./24. August 1975.

Ort. Ref. Heimstätte, 3645 Gwatt.

Kurskosten: Fr. 250.—.

Unterkunft: Vollpension pro Tag Fr. 36.—.

Schriftliche Anmeldung und Einzahlung bis spätestens 31. Juli 1975.

Für einen fünfjährigen Missionseinsatz in **Indonesien** und **Süd-Amerika** suchen wir drei

jüngere Seelsorger

als Mitarbeiter in einer Equipe, bestehend aus Katecheten oder Erwachsenenbildnern, Hauswirtschaftslehrerinnen, Sozialarbeiterinnen, Krankenschwestern und einem Agrotechniker. Ihre Aufgabe ist, im abgelegenen Innern Westkalimantans oder Südamerikas Gemeinde- und Gemeinwesen aufzubauen in die Wege zu leiten. Durch die Hilfe der Gruppe sollen die vorhandenen Eigenkräfte der Bevölkerung in wirtschaftlicher, sozialer und kirchlicher Hinsicht aktiviert und gefördert werden.

Beginn der Team-Vorbereitung in der Heimat: wenn möglich Januar 1976.

Einsatzbeginn: Sommer 1976.

Voraussetzungen: Gute Gesundheit, Teamfähigkeit, Initiative und Geduld.

Für den Einsatz können Sie sich Fidei Donum oder der Missionsgesellschaft von Immensee anschliessen.

Weitere Unterlagen erhalten Sie bei:

Fidei-Donum Dienststelle, Karl Hüppi, Klosterplatz, 6440 **Brunnen**, Telefon 043 - 31 16 64.

Igo Gassner, Missionsressort, 6405 **Immensee**, Telefon 041 - 81 10 66.

Bekleidete KRIPPENFIGUREN handmodelliert für Kirchen und Privat

Helen Bossard-Jehle, Kirchenkrippen, 4153 Reinach/BL
Langenhagweg 7, Telefon 061 76 58 25

Priester, dessen langjährige Haushälterin gestorben ist, sucht gesetzte

Person für Haushalt

Für Hinweise und Angebote ist dankbar: Dr. A. Fuchs, Imfangring 9, Luzern.

Sakristan sucht für

Diaspora-Gemeinde

Paramente. Offerten unter Chiffre 9037 an Orell Füllli Werbe AG, Postfach, 6002 Luzern.

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

Das Vaterunser

Gemeinsames im Beten von Juden und Christen.

288 Seiten, kart. lam., Fr. 32.80.

Erstmals versuchen hier namhafte christliche und jüdische Autoren nach der jüdischen und christlichen Gebets-erfahrung gemeinsam in den Geist des Vaterunser einzudringen; ein überzeugender Weg, das zentrale Gebet des Christentums besser zu verstehen und ihm Rahmen einer grösseren Tradition kennen zu lernen.

Herder

Zu verkaufen: 3 farbige

Kirchenfenster

St. Odilia / Br. 90 x 360 cm

St. Lucia / Br. 90 x 360 cm

Standbild 180 cm

St. Fridolin 90 x 270 cm

Standbild 180 cm

Aus dem 17. oder 18. Jahrhundert.

Alle Fenster sind versandbereit und können besichtigt werden.

Offerten sind zu richten an Jehle Martin, Ulmenweg 9, 5200 Windisch (AG), Telefon 056 - 41 32 07.

Eine dringende Anzeige?

Telefonieren Sie uns

**041
24 22 77**

Praxis

für **Graphologie, psychologische Beratung und Radiästhesie**: Charakteranalysen, Berufs- und Partnergutachten, Vorträge über Graphologie und Radiästhesie.

Joseph Seiler, Theologe, dipl. Pädagoge und Berufsgraphologe. Postfach 145, 3000 Bern 9, Telefon 23 57 57.